

OSKAR WEGGEL

## Gesetzgebung und Rechtspraxis im nachmaoistischen China

Teil VII:  
Das Öffentliche Recht  
- Das Landwirtschaftsrecht -

### Gliederung:

1. Die Pionierfunktion des Landwirtschaftsrechts
2. Die Gesetzgebung zum Landwirtschaftsrecht seit Reformbeginn
  - 2.1. Mißstände, die es zu überwinden galt
  - 2.2. Die reformerischen Rechtsgrundlagen für die Landwirtschaft
    - 2.2.1. Die beiden grundlegenden Reformdokumente des ZK zur Entwicklung der Landwirtschaft
      - 2.2.1.1. Der "Beschleunigungsbeschuß"
      - 2.2.1.2. Die "Neuen 60 Punkte" - und ihre Vorgängerregelung
      - 2.2.2. Die Abschaffung - und Verurteilung - des Dazhai-Modells
      - 2.2.3. Die Dokumenten-Gesetzgebung des ZK
      - 2.2.4. Weitere Normen zum Landwirtschaftsrecht
      - 2.2.5. Das Jahr 1984 als Exemplifizierung für die Intensität der landwirtschaftlichen "Gesetzgebung"
      - 2.2.6. Zwischenbilanz: Die Reformen als Impulsgeber für die Rechtsentwicklung
3. Die vier großen Reformmaßnahmen
  - 3.1. "Verantwortlichkeitssystem" - das reformerische Ei des Kolumbus
    - 3.1.1. Typen von Verantwortlichkeitssystemen
      - 3.1.1.1. Arbeitsgebundene Systeme
      - 3.1.1.2. Ertragsgebundene Systeme
      - 3.1.2. Hauptanwendungsgebiete für das Verantwortlichkeitssystem

- 3.1.2.1. Die "spezialisierten Haushalte"
- 3.1.2.2. Landwirtschaftliche Kombinate
- 3.1.3. Die zwei rechtlichen Hauptkonsequenzen der Einführung des Verantwortlichkeitssystems
  - 3.1.3.1. Koordination von Einzelbauer(nhaushalt) und Kollektiv (Produktionsmannschaft - statt der bisherigen Subordination
  - 3.1.3.2. Demontage der Dorfkader
    - 3.1.4. Die Segnungen des Verantwortlichkeitssystems
    - 3.1.5. Vom praktischen Nutzen des Verantwortlichkeitssystems
      - 3.1.5.1. Das Verantwortlichkeitssystem fördert die Diversifizierung der Landwirtschaft und den Abschied von der einseitigen Getreidepolitik ("Getreide als Hauptkettenglied")
        - 3.1.5.2. Das Verantwortlichkeitssystem fördert die Intensivierung der Landwirtschaft
          - 3.1.5.3. Das Verantwortlichkeitssystem fördert die Industrialisierung - Die Dorffabriken
          - 3.1.5.4. Verantwortlichkeitssystem und Dienstleistungswesen in der Landwirtschaft
          - 3.1.5.5. Verantwortlichkeitssystem und technologische Innovation
        - 3.2. Die Lockerung des staatlichen Getreidevertriebs-Monopols - als zweite Großmaßnahme bei der Neugestaltung des Landwirtschaftsrechts
        - 3.3. Die Entflechtung der Volkskommune und die Neuordnung des Eigentumsrechts
          - 3.3.1. Die mäandrische Entwicklung der Eigentumsvorstellungen im Landwirtschaftsbereich
            - 3.3.1.1. Ideologie und Praxis
            - 3.3.1.2. Die Eigentumsentwicklung in der "Gesetzgebung"
          - 3.3.2. Die Entflechtung der Volkskommune
            - 3.3.2.1. Vom Träger staatlicher Macht zur "Holding"
            - 3.3.2.2. Die Rekollektivierung (und z.T. Reprivatisierung) der Vertriebs- und Kreditkooperativen

- 3.4. Die Begründung von Mittelpunkt-Städten auf dem Land
  4. Rechtliche Absicherung der Rahmenbedingungen für die gedeihliche Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Reformpolitik
    - 4.1. Ein neues Planungssystem
    - 4.2. Kampf gegen die Bodenverschwendung
    - 4.3. Schutzbestimmungen für Weideland
    - 4.4. Hilfe für rückständige Gebiete
    - 4.5. Dörfliche Bildungspolitik und Kulturarbeit
    - 4.6. Dörfliche Sozialpolitik? Pensionszahlungen an Bauern
  5. Dezentralisierungseffekte
    1. Die Pionierfunktion des Landwirtschaftsrechts
 Bei der Landwirtschaft geht es um das unmittelbare Wohl von nicht weniger als 800 Millionen Landbewohnern. Kein Wunder, daß auch dem Landwirtschaftsrecht ein hoher Stellenwert zukommt, und zwar in gleich zweifacher Hinsicht: Es hat einmal solide Rahmenrichtlinien zu gewährleisten, die den - von bitteren Erfahrungen sensibilisierten - Bauern das Gefühl geben sollen, daß morgen nicht schon wieder eine andere Politik stattfinden kann, und es hat zweitens die einzigartige Funktion eines weitläufigen Versuchsfelds, auf dem "juristische Pionierpflanzen" heranwachsen, die dann, wenn sie sich hier bewährt haben, auf Industrie, Dienstleistungsbereich und andere Sektoren hinübersetzt werden. Angesichts dieser Sonderstellung des Landwirtschaftsrechts darf es nicht verwundern, wenn auch das Gesetzgebungsverfahren hier anders zu verlaufen pflegt als im städtischen Bereich. Zwei "Rechtsquellen" stehen allemal im Vordergrund, nämlich "ZK-Richtlinien", die zumeist als "Dokument Nr.1" den jährlichen Reigen der ZK-Erlasse einleiten, und gleichzeitig das Dauexperiment auf den verschiedensten Gebieten, das, wo es erfolgreich ist, zur Herausbildung von Modellen führt, deren Attraktivität im chinesischen Kontext bekanntlich wirksamer ist als ein noch so gutes Gesetz!

Wo die Einzelheiten dann freilich einer präziseren Formulierung bedürfen, hilft der Staatsrat auf dem "Erklärungs"- oder "Verordnungs"-Weg nach; formelle Gesetze andererseits sind die große Ausnahme!

Auch noch aus einem anderen Grunde erweist es sich als zweckmäßig, das Landwirtschafts- vor dem Industrierecht zu behandeln. Wie unten noch näher auszuführen, gehören zwei umfangreiche, die Landwirtschaft betreffende ZK-Beschlüsse zu den "Urdokumenten" der allesentscheidenden Reformsitzung des 3. Plenums des XI. ZK, während das Industrierecht erst mit sechsjährigem Abstand nachfolgte. In dem bekannten Zehn-Punkte-Beschluß des ZK vom Oktober 1984 hieß es denn auch, daß die Reform der Städte und der städtischen Industrie dem auf den Dörfern entwickelten Schema folgen solle!

## 2. Die Gesetzgebung zum Landwirtschaftsrecht seit Reformbeginn

### 2.1. Mißstände, die es zu überwinden galt

Ausgangspunkt für die reformerische Gesetzgebung waren die Negativverfahren mit der Kulturrevolution, die in dem unten noch ausführlich zu zitierenden "Beschleunigungsbeschluß" des ZK vom Dezember 1978 aufgezählt waren. Dort hieß es, daß zwischen 1957 und 1977 die Bevölkerung zwar um 300 Millionen Menschen angewachsen, daß der Ackerboden im gleichen Zeitraum aber nicht etwa mitgewachsen, sondern im Gegenteil um über 100 Mio. Mu (15 Mu = 1 ha) reduziert worden sei, weil die Bodenkontrolle versagt habe und die Städte sich deshalb zu unkoordiniert hätten ausdehnen können. Hauptfolge dieser erschreckenden Entwicklung sei es gewesen, daß rd. 100 Millionen Menschen in den ländlichen Gebieten nicht genügend zu essen hätten. Überdies habe das durchschnittliche Jahreseinkommen i.J. 1977 bei kaum 60 Yuan pro Kopf gelegen.

Vielleicht schlimmer noch als die Bodenverschwendung habe sich das Zickzack in der Landwirtschaftspolitik ausgewirkt: niemals habe es klare Linien gegeben. Verschiedene Male auch sei ein "ultralinker" Kurs verfolgt worden: Während des Großen Sprungs i.J. 1958 z.B. habe sich eine Politik des vorzeitigen Übergangs zum Kommunismus, der

"exzessiven Beschlagnahme" und des "blinden Kommandos" durchgesetzt. Während der Kulturrevolution hätten Lin Biao und die "Viererbande" mit ihrer "ultralinken, konterrevolutionären und revisionistischen Linie" der Landwirtschaft erneut Schaden zugefügt. Bezeichnend auch, daß man zwar der Priorität des landwirtschaftlichen Sektors stets das Wort geredet, daß man in der Praxis aber fast immer gegensätzlich gehandelt habe.

Aus all diesen Fehlern müßten unbedingt Konsequenzen gezogen werden - auch rechtlicher Art!

### 2.2.

#### Die reformerischen Rechtsgrundlagen für die Landwirtschaft

##### 2.2.1.

#### Die beiden grundlegenden Reformdokumente des ZK zur Entwicklung der Landwirtschaft

Beim 3. Plenum des XI. ZK im Dezember 1978 ergingen zwei landwirtschaftliche Grundsatzdekrete, nämlich der "Beschluß über einige Fragen zur beschleunigten Landwirtschaftsentwicklung" (jiakuai nongye fachuan) und "Regeln über die Arbeit der ländlichen Volkskommunen, Entwurf zur versuchsweisen Anwendung". Beide Beschlüsse wurden am 22.12.1978 gefaßt und als "Zhongfa" (1979) Nr. 4 am 14.1.1979 veröffentlicht (1). Hinzu kam ein "Beschluß über die schrittweise Stärkung und Verbesserung des landwirtschaftlichen Verantwortungssystems" (jinyibu jiajiang he wansha nongye shengchang cirenzhi) (2).

Wegen der grundlegenden Bedeutung dieser Beschlüsse seien hier die wichtigsten Einzelheiten erläutert.

##### 2.2.1.1. Der "Beschleunigungsbeschluß"

- Teil I trägt die Überschrift "Vereinheitlichung der Ansichten innerhalb der Partei über die Landwirtschaftsprobleme". Hier findet sich ein einziges großes Mea culpa über das Versagen der bisherigen Landwirtschaftspolitik. Die Einzelheiten wurden oben 2.1. referiert.

- Teil II bringt "25 Maßnahmen" für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktivität: (1) Beibehaltung des dreistufigen Eigentums, nämlich der Volkskommune, der Produktionsbrigade und der Produktionsmannschaften. (2) Keine zusätzliche Belastung der Landwirtschaftskollektive und der Ein-

zelbauern! (3) "Jedem nach seiner Leistung". (4) Privatparzellen und landwirtschaftliches Nebengewerbe sowie Dorfmärkte sind integrierende Elemente der sozialistischen Wirtschaft, in die grundsätzlich keine Einmischung erlaubt ist. (5) Die Produktionsmannschaften sollen weiterhin Grundeigentümer und Grundverrechnungseinheiten bleiben. (6) In den nächsten drei bis fünf Jahren sollen die Investitionen des Staates in die Landwirtschaft auf 18% der gesamten Investbaumittel ansteigen. (7) Bis 1986 sollen die Kredite an die Landwirtschaft verdoppelt werden. (8) Der Preis für die vom Staat aufzukaufenden Nahrungsmittel ist, beginnend mit der Sommerernte 1979, um 20%, derjenige für Sonderkäufe um 50% anzuheben. Bis 1980 sollen die Preise für landwirtschaftliche Geräte und Produkte um 10-15% reduziert werden. (9) Beginnend mit dem Jahr 1979 soll die Nahrungsmittelmenge, die vom Staat aufgekauft wird, um 5 Mrd. chin. Pfund = catties (1 catty = 1 jin = 0,56 kg) reduziert werden. (10) Bis 1985 soll die Bewässerungsfläche von gegenwärtig 700 Mio. Mu auf 900 Mio. und die landwirtschaftliche Hochleistungsfläche von 500 Mio. auf 700 Mio. Mu erhöht werden. (11) Bis 1985 soll die landwirtschaftliche Kulturfläche um über 120 Mio. Mu ausgeweitet werden. (12) Staatsfarmen sollen künftig besser bewirtschaftet werden und dürfen ihre Gewinne zu Eigeninvestitionen verwenden. Gleichzeitig sollen im Rahmen der Staatsfarmen Landwirtschaft, Industrie und Handel integriert werden, so daß hier Vorbilder für die landwirtschaftliche Modernisierung entstehen. (13) Bis 1985 ist die Düngemittelproduktion auf über 80 Mio. t anzuheben. (14) Um besseres Saatgut zu erhalten, solle jede Provinz und jeder Kreis "Saatgutproduktionszentren" errichten. (15) Bis 1985 sollen 80% der Hauptarbeitsgänge, also das Aussäen und Ernten, mechanisiert sein, während die Zwischenpflege nach wie vor mit traditionellen Mitteln erfolgt. Zu diesem Zweck werden das Ministerium für Landwirtschaftsmaschinen sowie die Traktorstationen wieder errichtet - letztere sowohl durch die Kollektive als auch durch den Staat, wobei der ersteren Methode der Vorzug gebührt. (16) Bis 1985 ist die Baumwollproduktion auszuweiten, und zwar auf 72 Mio. tan (1 tan = 100 catties). (17) Auch die Aufforstung ist verstärkt zu betrei-

ben - bis 1985 sollen 400 Mio. chin. Morgen (Mu) (15 Mu = 1 ha) aufgefördert werden, wobei fünf Schlüsselprojekte zu bevorzugen sind, vor allem ein großer Schutzwaldgürtel, der sich über mehrere Zehntausend Meilen von Nordwest- bis Nordostchina ziehen soll. (18) Verstärkte Betonung der Viehzucht. (19) Steigerung der Fischproduktion von gegenwärtig 4 auf 7 Mio.t i.J. 1985, wobei sowohl Süß- als auch Meerwasserfischerei betrieben werden soll. (20) Ausbau der Kommune-, Brigade- und Mannschafts-Fabriken. Bis 1985 solle der Gesamtproduktionswert dieser Unternehmen am Einkommen der Volkskommunen (aller drei Ebenen) von gegenwärtig 28% auf über 50% steigen. (21) Verstärkung des Dorfhandels. (22) Erhöhung der Produktion exportfähiger Güter, wobei ein Teil des Devisengewinns der Landwirtschaft zufließen solle. (23) Unterstützung für die Landwirtschaft in gebirgigen und Grenzgebieten. Der Staatsrat solle hierfür ein Sonderkomitee einrichten. (24) Der Bevölkerungszuwachs soll ab 1980 bei unter 1% pro Jahr liegen; dafür sind die nötigen medizinischen, sozialen und kommunikativen Einrichtungen zu schaffen. (25) Auch weiterhin solle die Produktionsbrigade von Dazhai als Vorbild dienen.

- Teil III legt Einzelheiten für die landwirtschaftliche Modernisierung fest, nämlich (1) Planungsarbeiten in der 1.Jahreshälfte 1979; (2) Ausarbeitung langfristiger Pläne für die Landwirtschaftsmodernisierung; (3) Ausarbeitung von statistischen Übersichten innerhalb von drei Jahren; (4) Einrichtung von Produktionsbasen für die Verarbeitung von Viehzucht-, Forst- und Fischereiprodukten; (5) Verbesserung des Industrie- und Transportnetzwerks zur Unterstützung der Landwirtschaft; (6) Errichtung moderner Verarbeitungsindustrien; (7) systematischer Aufbau von Kleinstädten und von Netzwerken zwischen Städten und Dörfern und (8) Konzentration der Entwicklung auf bestimmte Schwerpunktgebiete anstelle der bisherigen Gießkannen-Politik.

- In Teil IV werden Führungsmethoden vorgeschlagen: (1) Landwirtschaft als Schlüsselsektor; (2) Interventionen auf das Nötigste beschränken; (3) genaue Zuständigkeitsbereiche für die Landwirtschaftsverwaltung und (4) klare Abgrenzungen zwischen der Zuständigkeit zentraler und provinzieller Behörden im Bereich der Landwirtschaftsverwaltung.

In nuce enthält dieser Beschluß bereits sämtliche Maßnahmen, die im Laufe der nachfolgenden Jahre durchgeführt wurden. Daß es allerdings noch einiges zu verbessern gab, zeigt die Tatsache, daß das "Drei-Stufen-Eigentum" in der Zwischenzeit stark relativiert worden ist, daß einige der Zielvorgaben, z.B. der hohe Mechanisierungsgrad, überzogen waren, und daß die Landwirtschaft inzwischen nicht mehr "von Dazhai lernen" muß.

Die Grundzüge der nachfolgenden Landwirtschaftspolitik aber, nämlich verstärkte Diversifizierung, Bewässerung und Mechanisierung im Bereich der "Produktivkräfte" sowie erweiterte Autonomie der Betriebe im Bereich der "Produktionsverhältnisse" finden sich bereits klar vorgezeichnet.

#### 2.2.1.2.

#### Die "Neuen 60 Punkte" - und ihre Vorgängerregelung

Das zweite Dokument, nämlich die "Regeln über die Arbeit in den Volkskommunen, Entwurf" ist bekanntgeworden unter der Bezeichnung "60 Punkte" (liushi tiao) (3) oder aber als "Neue 60 Punkte", im Gegensatz zu jenen "alten 60 Punkten", wie sie vom VIII.ZK im September 1962 verabschiedet worden waren.

Die "Neuen 60 Punkte" sind eine überarbeitete Fassung der Vorgängerregelung von 1962. Im Gegensatz zu ihr sind sie anders gegliedert. Die 60 Paragraphen von 1962 erschienen unter 9 Kapiteln. Kap.1: Charakter, Organisation und Größe der Volkskommune, Kap.2: Die Volkskommune, Kap.3: Die Produktionsbrigade, Kap.4: Die Produktionsmannschaft, Kap.5: Häusliches Nebengewerbe, Kap.6: Die VK-Mitglieder, Kap.7: Die Kader, Kap.8: Kontrollorgane, Kap.9: Parteiorganisation in den Volkskommunen (4).

Die "Neuen 60 Punkte" enthalten demgegenüber 15 Abschnitte: Kap.1: Wesen und Grundaufgaben der Volkskommunen in der gegenwärtigen Phase, Kap.2: Das Verwaltungssystem, Kap.3: Umfassende Entwicklung von Feld- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Nebengewerbe und Fischerei, Kap.4: Investbau, Kap.5: Landwirtschaftliche Mechanisierung, Kap.6: Agrikulturelle Wissenschaft, Kap.7: Die Betriebe in den Volkskommunen und Produktionsbrigaden, Kap.8: Versorgung, Vermarktung und Kredi-

te, Kap.9: Verwaltung, Kap.10: Einkommensverteilung, Kap.11: Kulturelles und Wohlfahrt, Kap.12: Häusliches Nebengewerbe der Volkskommunenmitglieder, Kap.13: Die Volkskommunenmitglieder, Kap.14: Die Kader, Kap.15: Politische Arbeit und "Ergänzungsvorschriften".

In Kap.1 wird der Fortbestand der Volkskommunen, aber auch des Dazhai-Modells (§ 4) unterstellt. Auch wird in § 2 noch die Doppelnatur der Volkskommune als Eigentümerin von Produktionseigentum und als unterste Stufe der staatlichen Gewalt hervorgehoben. Niemand konnte offensichtlich Ende 1978 daran denken, daß schon vier Jahre später die Administrativgewalt feinsäuberlich aus den Volkskommunen herausgelöst sein würde. Möglicherweise aber hielten es die Protagonisten der Reform für ratsam, ihre künftigen Pläne einstweilen noch geheimzuhalten. Jedenfalls ist den 60 Punkten noch lange nichts vom künftigen Schicksal der Volkskommune anzumerken! Dasselbe gilt für Kap.2 ("System der Verwaltung").

Ein ganz neuer Ton aber wird in Kap.3 zum Thema Diversifizierung (§§ 12-17) angeschlagen. Im Gegensatz zur alten maoistischen Politik, das "Getreide als Hauptkettenglied" zu betrachten, sollten von nun an fünf Sektoren gleichmäßiger zueinander entwickelt werden, nämlich Getreide, Viehzucht, Forstwirtschaft, Fischerei und landwirtschaftliches Nebengewerbe.

Kap.4 behandelt einen weiteren Schwachpunkt der bisherigen Politik, nämlich den "landwirtschaftlichen Investbau". Dies ist der Oberbegriff für die Umgestaltung der ländlichen Infrastruktur. Die Terrassierung bisher ungenutzter Berghänge, die Bändigung von Flüssen durch Begradigungsmaßnahmen, die Anlegung von Dämmen und Stauvorrichtungen, die Ameliorisierung von Böden (schlammige und kalte Erde, verursacht durch Nässestaus und niedrige Bodentemperaturen werden drainiert) und die Anlage von Teichen, elektrischen Pumpstationen, kleinen Wasserkraftwerken und nicht zuletzt auch von Pisten oder gar asphaltierten Straßen. All dies gehört zum "landwirtschaftlichen Investbau", der nach Möglichkeit nicht durch isolierte Teilmaßnahmen, sondern durch eine Gesamtplanung möglichst auf Kreisebene in Angriff genommen werden soll. Nach § 19

sollen nach Möglichkeit auch Sonderinsatzgruppen für den Investbau aufgestellt werden, die etwa 5% der Arbeitskraft einer landwirtschaftlichen Einheit, höchstens aber 10% absorbieren soll.

Im Geist der Modernisierung sind auch bereits die Kap.5 (Landwirtschaftliche Mechanisierung, §§ 21-23) und 6 (Landwirtschaftswissenschaft) abgefaßt. Von der "Mechanisierung" war bereits oben im Zusammenhang mit dem "Beschleunigungsbeschluß" die Rede. Unter dem Thema "Agrikulturelle Wissenschaft" wird die alte "Acht-Punkte-Charta für die Landwirtschaft" wiederaufgenommen und (in § 24) ausführlich referiert. Die Acht Punkte lauten: Bodenverbesserung, Düngemittelsatz, Bewässerung, Saatgutverbesserung, modernere Geräte, Schutz durch Insektizide und Herbizide, Kampf gegen Naturkatastrophen und technische Innovationen. Die Volksgemeinschaften sollen Wissenschaftsstationen, die Brigaden Wissenschaftssektionen und die Mannschaften Wissenschaftsgruppen einrichten (§ 25). Außerdem sind Schulungsstätten für die Einführung moderner Technologien zu etablieren (§ 26).

In Kap.7 (Kollektivbetriebe, §§ 27-29) finden sich ebenfalls bereits Vorboten späterer Entwicklungen, so z.B. die Bestimmung, daß Kollektivbetriebe, die nicht in den staatlichen Wirtschaftsplan eingeschlossen sind, ihre Produkte selbst herstellen und selbst vermarkten dürfen (§ 27). "Modern" auch die Bestimmung, daß die einzelnen Unternehmen mit ihren Bezugseinheiten Verträge abzuschließen und "Verantwortung zu tragen" haben; des weiteren seien "integrierte Komplexe" zu errichten.

In Kap.8 (§§ 30-32) taucht die Forderung nach der Errichtung ländlicher Märkte auf. § 31 regt die Belebung des Kreditgeschäfts an, wofür die "ländlichen Kreditkooperativen" als Bankorgan der Volksgemeinschaften zuständig seien. In § 32 heißt es, daß ländliche Märkte eine "notwendige Ergänzung des sozialistischen Handels" sind - ebenfalls eine höchst "moderne" Formulierung! Die einzelnen Kommunemitglieder hätten das Recht, ihre Überschussprodukte auf diesen Märkten zu verkaufen. Keine Einheit und keine Einzelperson dürften sich hier einmischen.

In Kap.9 (Verwaltung, §§ 33-41) finden sich erste Ansätze zur Autonomie der landwirtschaftlichen Einheiten, wobei allerdings immer nur an Kollektive, noch nicht jedoch an Haushalte gedacht ist! Überall müßten präzise Zuständigkeiten ("Verantwortlichkeiten") festgelegt werden (§ 35). Es ist auch bereits die Rede von "Arbeitswettbewerb" (§ 37), von der Reduzierung "nichtproduktiven Personals" (§ 38) und von einer effizienteren und "demokratischeren" Buch- und Finanzführung (§ 39).

Kap.10 (Verteilung des Einkommens, §§ 42-45) und Kap.11 (Kultur- und Sozialeinrichtungen, §§ 46-48) sind demgegenüber wieder mehr vergangenheitsorientiert, insofern nämlich hier lediglich an die Distribution im Kollektivrahmen gedacht ist, nicht jedoch an die Haushaltsproduktion! Demgemäß ist vom Gesamteinkommen des betreffenden Kollektivs zuerst der Staatsanteil (Steuern und "Verkaufsgetreide" etc.) abzuziehen, sodann folgen die Abzüge für das Kollektiv, d.h. für den Reinvestitions-, für den Katastrophen- und für den Sozialfonds etc., und erst am Schluß wird der dann noch verbleibende Rest unter den einzelnen Kollektivmitgliedern nach der Zahl der Arbeitspunkte verteilt, wobei Naturalien und Geld in einem bestimmten Verhältnis, z.B. 3:7 oder 4:6, stehen sollen (§ 44). Auch die Kultur- und Sozialeinrichtungen sind noch sehr stark kollektiv ausgerichtet - wobei die Mitglieder übrigens bestimmt nicht schlechtführen, denn für medizinische, pädagogische und Freizeit-Zwecke wurde damals mehr getan als heute, wo die Haushalte sich immer mehr autonomisiert haben.

Ebenfalls "rückwärtsgewandt" sind die Kap.12 (§ 49), 13 (§§ 50-52), 14 (§§ 53-56) und 15 (§§ 57-59). In Kap.12 ist die alte Privatparzelle angesprochen, die ja bereits zur maoistischen Zeit erlaubt war und deren Gesamtzahl etwa 5-7% des Ackerbodens der jeweiligen Produktionsmannschaft einnahm. Auf diesem zur Privatnutzung überlassenen Boden konnten die Kommunemitglieder Gemüse oder aber Schweine, Schafe, Hühner, Enten usw. ziehen. Des weiteren war es ihnen erlaubt, sich mit Fischerei, Seidenzucht, Stickerei etc. ein Zubrot zu verdienen. Das (13.) Kapitel über die "Kommunemitglieder" wirkt heute wie ein Fossil, zumal in § 52 davon die Rede ist, daß "Grundherren, Reiche Bauern,

Konterrevolutionäre, Schlechte Elemente und andere neubürgerliche Elemente" nach wie vor unter der Aufsicht der Massen umerzogen werden sollen. Wie an anderer Stelle dieser Serie bereits ausgeführt, kam dieses "Politrecht" bereits wenige Wochen später, und zwar bei einer Konferenz im Januar 1979, zum Erliegen (C.a., November 1986, S.713 f.). In den restlichen Kapiteln ist dann noch viel von "politischer Arbeit", von der Verantwortlichkeit der "Revolutionskomitees" etc. die Rede.

Sieht man von den Kap.3 bis 8 ab, so sind die "60 Artikel" nicht zu jener Magna Charta geworden, als die sie offensichtlich gedacht waren. Verglichen mit den 60 Artikeln erweist sich der "Beschleunigungsbeschluß" rückwirkend als weitaus zukunftsreichlicher!

Rückwirkend wurden denn auch vor allem drei Reformmaßnahmen als besonders wirkungsvoll gepriesen, die hauptsächlich im "Beschleunigungsbeschluß" aufgeführt sind, nämlich

- die Erleichterung der bäuerlichen Belastungen durch Erhöhung der Ankaufspreise um 20 bzw. 50% bei gleichzeitiger Senkung der von den Bauern zu zahlenden Preise für Landmaschinen, Kunstdünger, Insektizide und Pestizide um 10-15% zwischen 1979 und 1980;

- die Förderung der Diversifizierung, die nicht nur der Getreidemonokultur ein Ende bereitet, sondern zugleich auch neue Arbeitsplätze geschaffen habe;

- vor allem aber das neue Verantwortungssystem in der Produktion, das dem Leistungsprinzip erst so richtig zum Durchbruch verholfen habe (5).

Auch jene sechs grundlegenden Veränderungen, die heute als eigentliches Ergebnis des 3.Plenums des XI.ZK gelten (6), sind Ausfluß des "Beschleunigungsbeschlusses", nämlich (1) die Verwirklichung des Leistungsprinzips; (2) die Verbindung von zentraler und dezentraler Wirtschaftsführung; (3) die Diversifizierung im Rahmen einer umfassenden Entwicklungspolitik; (4) die Verbindung von Plan und Markt; (5) die intensiviertere Arbeitsteilung und (6) der stärkere Einsatz von moderner Technik und moderner ausgerichtetem Personal.

## 2.2.2.

**Die Abschaffung - und Verurteilung - des Dazhai-Modells**

Im oben erwähnten ZK-"Beschlussbeschluss" vom Dezember 1978 war Dazhai noch als verbindlich anerkannt worden. Dies sollte sich jedoch schon bald ändern; konnten doch die neuen Reformregelungen nur greifen, wenn vorher die bisher verbindlichen Maßstäbe abgeschafft waren. Vor allem seit der Kulturrevolution hatte sich die Landwirtschaft nach dem Schema der "Produktionsbrigade von Dazhai" zu richten. Keine Dorfmauer und kein Scheunentor, an dem nicht bis 1979 noch der Anschlag "Nongye xue Dazhai" ("Die Landwirtschaft lernt von Dazhai") gestanden hätte! Dazhai war ein Modell, das von Mao Zedong höchstpersönlich hochstilisiert worden war. Doch nunmehr, Ende 1979, begann die Demontage des bisherigen Vorbilds. Zwei große Vorwürfe tauchten vor allem auf, die sich unter dem Stichwort "Fälschung" und "ultralinks" wiedergeben lassen:

Dazhai habe jahrelang mit falschen Zahlen operiert und sei überdies heimlich mit staatlichen Mitteln unterstützt worden (7).

Im Oktober 1979 zog der Kreis Xijiang, in dem die Dazhai-Brigade liegt, einige Konsequenzen aus der bisher so "ultralinken" Politik Dazhais: (1) Die Bauern sollten von jetzt an ihre Privatparzellen selbst, und nicht mehr kollektiv bebauen; (2) die Dazhaier Methode, Arbeitspunkte nach "Selbsteinschätzung und Diskussion mit den Massen" (in Wirklichkeit aber "Selbsteinschätzung ohne die Massen!") festzulegen, solle durch eine echte Leistungsbewertung ersetzt werden; (3) Dorfmärkte sollten wieder erlaubt sein; (4) Obstbäume und Privathäuser müßten vom Kollektiv wieder an die Bauern zurückgegeben werden; (5) das Verbot der individuellen und der Nebenerwerbswirtschaft sei aufgehoben und (6) die Entlohnung der Verwaltungsangestellten solle nicht mehr mit einem festen Gehalt, sondern nach Leistung erfolgen (8).

## 2.2.3.

**Die Dokumenten-Gesetzgebung des ZK**

Die eigentliche landwirtschaftliche "Gesetzgebung" liegt, wie erwähnt, nicht beim NVK und primär auch nicht beim Staatsrat, obwohl gerade von diesem die meisten Verordnungen ausgehen. Vielmehr kommen die eigentlichen Impulse, wie

ja schon die oben zitierten Grundsatzdokumente vom Dezember 1978 gezeigt haben, aus dem ZK, dem sich der Staatsrat in aller Regel anzuhängen pflegt.

Bezeichnenderweise tragen die impulsgebenden ZK-Dokumente stets die "Nr.1" jeden Jahres. Schon daraus wird die Sonderstellung deutlich, die der Landwirtschaft in der Wirtschaftspolitik, aber auch im politischen System der VR China zukommt!

- Das "Dokument Nr.1/1983" brachte eine offizielle Absegnung des "Verantwortungssystems". Überschriften ist die Regelung mit "Einige Fragen über die laufende Landwirtschaft", im Alltag wird es jedoch schlicht als "Dokument Nr.1 von 1984" bezeichnet.

Es ruft zur Durchsetzung des vertraglichen Verantwortungssystems auch in den Bereichen Forstwirtschaft, Viehzucht und Fischerei sowie bei der Erschließung von Ödland, Berghängen und ungenutzten Wasserreserven auf. Weiterhin müsse am Prinzip des öffentlichen Eigentums an Boden und anderen grundlegenden Produktionsmitteln festgehalten werden sowie an der "Verbindung selbständiger Betriebsführung durch Bauernhaushalte (oder Gruppen von Bauern) und vereinheitlichter Führung durch die Kollektive" - je nach den örtlichen Bedingungen.

Die Bauern sollten darüber hinaus versuchen, ihre finanziellen Mittel und ihre Erfahrung mit Dienstleistungsunternehmen zusammenzulegen und Versorgungs- und Vermarktungs-, Transport- und technische Dienste einzurichten. Die vielgestaltige und auf vielen Ebenen sich vollziehende Kooperation der zahlreichen bäuerlichen Einzelunternehmen bildeten einen organischen Bestandteil der sozialistischen Wirtschaft.

Außerdem solle noch ein "Netzwerk für die Agrarforschung und für die Verbreitung der Forschungsergebnisse" ausgebaut werden. Schließlich solle die Schulpflicht so bald wie möglich auf den Dörfern eingeführt werden.

Wer bisher noch Zweifel an der Legitimität und Dauerhaftigkeit des Verantwortlichkeitssystems gehabt haben sollte - mit diesem "Ukas" dürften sie als ausgeräumt gegolten haben!

- Das "Dokument Nr.1/1984" ging noch einen Schritt weiter (9). Es brachte, in zehn Abschnitten, vor allem vier wichtige Neuerungen, nämlich (1) die Ausdehnung der Vertragsdauer für die Bodenüberlassung an Einzelhaushalte, Einzelpersonen oder Einzelgruppen für eine Zeit von "über 15 Jahren" (!) und in gewissen Fällen (Landneuerschließung, Obstgärten etc.) sogar "noch länger". Offensichtlich hatte das ZK eingesehen, daß kürzere Fristen zu einer Raubwirtschaft führen könnten, da die Bauern in diesem Fall nur daran interessiert waren, soviel herauszuholen wie möglich, aber nichts an Investitionen hineinzustecken. Aus diesem Grunde heißt es auch, daß "eine vernünftige Aufwendungsersatzung" für alle Investitionen entrichtet werden müsse, die in den Boden gesteckt worden seien.

(2) Das "Dokument" erlaubt ferner die Anstellung von Arbeitskräften, (3) fordert zur Verbesserung der Kreditvergabe auf (4) und legt fest, daß Bäume, Gras oder sonstige Erträge, die aus der Bearbeitung von Ödland gewonnen werden, dem Erschließer gehören sollen. Dieses Recht könne auch vererbt werden.

- Das "Dokument Nr.1/1985" (10) schließlich brachte zehn wichtige Neuregelungen, von denen die Aufhebung des über dreißig Jahre alten staatlichen Vertriebsmonopols für Landwirtschaftsprodukte die wichtigste war. Die Einzelheiten zu diesem ersten und wichtigsten Punkt sind unten unter 3.2. näher zu erläutern.

In Punkt 2 wird die Fortsetzung der Diversifizierungspolitik gefordert, ohne daß dabei allerdings die Getreideproduktion zu vernachlässigen sei! Den Baumwoll- und Getreideproduzenten werde deshalb finanzielle und materielle Hilfe bei der Entwicklung der örtlichen Verarbeitungsindustrie für Agrarprodukte, Futter und Nahrungsmittel sowie für die Zucht von Wassertieren und -pflanzen gewährt.

In Punkt 3 wird angeordnet, daß Hänge mit einer Neigung von mehr als 25% mittelfristig in Wälder oder Weiden verwandelt werden sollen. Ferner werden die Beschränkungen des freien Verkaufs von Nutzholz aufgehoben. Staatliche Forstbetriebe könnten ihren Arbeitern und Angestellten die Bewirtschaftung der Forsten per Vertrag übertragen. Ferner wird der freie Verkauf von Heilkräutern erlaubt.

Punkt 4 regelt eine beschleunigte Entwicklung des Verkehrswesens. Der Bau von Landstraßen soll vom Staat und von den lokalen Behörden finanziell unterstützt werden. Ferner sollen künftig staatliche Lkws und Schiffe an Einzelpersonen verpachtet werden; des weiteren soll der Verkauf von Lastwagen an kollektiveigene Transportunternehmen beschleunigt fortgesetzt werden.

In Punkt 5 werden Vorzugskredite und -steuern an die ländliche Industrie zugesagt. Des weiteren werden die Bauern aufgefordert, überall dort Bergbau zu treiben, wo die Lagerstätten für einen großangelegten Abbau nicht ergiebig genug sind.

Punkt 6 kündigt einen beschleunigten Technologietransfer von der Stadt aufs Land und Punkt 7 eine Verbesserung des Kredit- und Versicherungswesens für die ländlichen Gebiete an. Die örtlichen Kreditgenossenschaften sollen künftig unabhängig arbeiten. Die Geldmittel, die sie erwirtschaften, stehen bis auf einen bestimmten Betrag, der auf den Reservefonds der Chinesischen Bank für Landwirtschaft einzuzahlen ist, zur eigenen Verfügung.

Baogan und Baochan sollen, gemäß Abschnitt 8, beibehalten und vor allem dem weiteren Ausbau der spezialisierten Bauernhaushalte dienstbar gemacht werden.

Punkt 9 ordnet den beschleunigten Ausbau der Kleinstädte und Märkte an (dazu Näheres unten 3.4.) und Punkt 10 fordert küstennahe Landwirtschaftsbetriebe dazu auf, sich Kontakte mit ausländischen Partnern zunutze zu machen.

#### 2.2.4. Weitere Normen zum Landwirtschaftsrecht

In dem Nachschlagewerk "Katalog der Gesetze und Vorschriften der VR China (1949-1982)" (11) werden unter den 56 Hauptkategorien nur zweimal landwirtschaftliche Belange angesprochen, nämlich unter dem Abschnitt "Bodenrecht" (S.163 f.) und unter dem Abschnitt "Landwirtschaft" (nongye) (S.192-195).

Da es sich hier um grundlegende Bestimmungen handelt, seien sie im einzelnen angeführt. Hierbei wird auch, soweit identifizierbar, jeweils die Fundstelle in der "Sammlung von Rechtsbestimmungen der VR China" oder im Amtsblatt des Staatsrats angegeben.

- "Satzung für die Entwicklung der gesamtstaatlichen Landwirtschaft" (13).
  - "Beschluß des StA/NVK über die vorzeitige Verwirklichung der Satzung zur Entwicklung der Landwirtschaft" vom 10.4.1960 (14)nda, Bd.XI, S.88).
  - "Einstweilige Bestimmungen über die Arbeit zur Verbreitung von Staatsgütern durch Setzen von Beispielen" (Entwurf) vom 10.5.1964, erlassen vom Finanz- und vom Getreideministerium.
  - "Versuchsweise Bestimmungen über die Arbeit von staatlichen Saatgutstationen" (Entwurf) vom 24.4.1979, erlassen vom Landwirtschafts-, Finanz- und Handelsministerium.
  - "Arbeitsbestimmungen für die Staatsgüter" (Versuchsentwurf) vom 1.8.1979.
  - "Vorläufiger Entwurf über den Schutz von Wasser und Boden" vom 24.5.1957, erlassen vom Staatsrat (15).
  - Beschluß des Staatsrats über Prämierungen bei der Durchführung des Wasser- und Bodenschutzes in Volkskommunen vom 19.6.1962 (16).
  - Methoden zur Verbesserung des Managements bei der Durchführung des Boden- und Wasserschutzes vom März 1964.
  - "Bestimmungen des Staatsrats über den Wasser- und Bodenschutz" vom 30.6.1982 (17).
  - "Beschluß des ZK und des Staatsrats über die Intensivierung der Saatgut-Arbeit" vom 22.11.1962 (18).
  - "Vorschriften zur versuchsweisen Ausführung der Beurteilung von bäuerlichen Produkten" vom Mai 1982 (19).
  - "Mitteilung des Staatsrats über die Festlegung einiger Richtlinien zur Baumwollproduktion" vom 4.4.1978.
  - Mitteilung des Staatsrats über die Prämierung des Anbaus von genügend und genügend guter Baumwolle für die Durchführung von Überankäufen an Baumwolle" vom 6.4.1979.
  - Mitteilung des ZK und des Staatsrats zur Bekanntmachung der Mitteilung des Staatlichen Bauernausschusses "über die aktive Entwicklung der diversifizierten Wirtschaft auf den Dörfern" vom 30.3.1981 (20).
  - "Methoden über die Durchführung der Vereinheitlichung von Ackergeräten neuen Stils" vom 29.9.1945 (21).
  - Versuchsweise Methode zur Untersuchung von Krankheiten an Pflanzgut" vom 22.10.1957, erlassen vom Staatsrat (22).
  - "Bestimmungen über die Untersuchung von Krankheiten am Pflanzgut beim Im- und Export" vom 4.6.1982, erlassen vom Staatsrat (23).
  - "Provisorische Bestimmungen für den Umgang mit Pharmazeutika, die von wildlebenden Tieren gewonnen werden" vom 26.8.1980, herausgegeben vom Staatsrat (24).
  - "Bestimmungen über die Registrierung bäuerlicher Chemikalien" vom 10.4.1982, herausgegeben vom Landwirtschafts-, Forst-, Chemie-, Gesundheits- und Handelsministerium (25).
  - "Bestimmungen über die Handhabung der Sicherheit beim Umgang mit Chemikalien für die Landwirtschaft" vom 5.6.1982, herausgegeben vom Landwirtschafts- und Gesundheitsministerium (26).
  - "Bestimmungen über einige Fragen bei der Entwicklung von Produktionsmannschafts-Betrieben" (Entwurf zur versuchsweisen Anwendung) vom 3.7.1979, herausgegeben vom Staatsrat (27).
  - "Einige Bestimmungen über den Kurs, den die Ausrichtung der Produktionsmannschafts-Betriebe bei Durchführung der Volkswirtschaft nimmt" vom 4.5.1981, herausgegeben vom Staatsrat (28).
- 2.2.5.  
**Das Jahr 1984 als Exemplifizierung für die Intensität der landwirtschaftlichen "Gesetzgebung"**  
 Um einen Eindruck von der Intensität der "Gesetzgebung" für den bäuerlichen Bereich zu geben, sei hier eine Übersicht der einschlägigen "Mitteilungen", "Methoden" und Verordnungen aus dem Jahre 1984 gegeben. Auch bei dieser Übersicht fällt erneut auf, daß formelle Gesetze nur im Ausnahmefall erlassen werden, daß der Löwenanteil aller Regelungen also über die Verwaltungsbürokratie erfolgt - und zwar fast ausnahmslos unter Beteiligung des Staatsrats, und daß das ZK jeweils die großen Vorgaben liefert.
- Am 1.3.1984 erließen ZK und Staatsrat gemeinsam einen Bericht über die neue Lage hinsichtlich der Begründung von Kollektivbetrieben (kaichuang shedui qiye) (29), in dem gefordert wird, daß mehr Gemeinde- und Markt-Betriebe (xiangchen qiye) gefördert werden sollten. Sie seien nach dem Prinzip auszugestalten, daß "die Industrie die Landwirtschaft ergänzt" (yigong pu nong).

- Gleichfalls am 1.3.1984 erließen ZK und Staatsrat den Aufruf, das "Vaterland (durch Aufforstung) zu begrünen" (lühua zugu) (30).
- Beide Gremien auch erließen am 29.9.1984 eine Bekanntmachung zur "Hilfe für die armen Gebiete zur möglichst schnellen Veränderung des Gesichts" (31).
- Am 20.9.1984 erging das Forstgesetz (shenlinfa), das in 42 Paragraphen Einzelheiten festlegte, die im Zusammenhang mit dem Umweltrecht noch näher zu erläutern sind (32).
- Am 23.1.1984 erließ der Staatsrat Bestimmungen über den Ankauf und Verkauf von bäuerlichen Nebenprodukten (nong fuchangpin gou xiao hetong tiaoli) (33). In § 8 sind dort - und zwar in 12 Punkten - die Einzelheiten aufgezählt, die in einem solchen Vertrag niederzulegen sind, nämlich (1) genaue Bezeichnungen; (2) Mengenangaben; (3) Sortimentsangaben; (4) Verpackung; (5) Preis. Hier ist der von den zuständigen Behörden festgelegte Preis anzusetzen. Sollte es zwischenzeitlich zu einer Preisberichtigung kommen, so gilt der zur Ablieferungszeit geltende Preis. (6) Zeit und Ort der Ablieferung; (7) Form der Ablieferung, z.B. Übersendung, Anlieferung, Antransport etc.; (8) Modalitäten über die Berechnung des Übergabedatums: Soll also der Absende- oder der Ankunftstag maßgebend sein? (9) Bilanzierung der Kaufsumme, die nach den von der Chinesischen Volksbank abgestimmten Regeln vorzunehmen ist; (10) Prüfung und Verifizierung. Hier sind notfalls die chinesischen Standardisierungsbestimmungen heranzuziehen. (11) Gefahrentragung; (12) weitere Abmachungen der Parteien. In Abschnitt III (§§ 9-12) befinden sich Bestimmungen über Vertragsänderungen und Vertragsaufhebungen, in Abschnitt IV (§§ 13-21) Bestimmungen über die Rechtsfolgen bei Vertragsverstößen.
- Bestimmungen des Staatsrats über die Anschaffung von Kraftwagen und Schiffen sowie über den Transportbetrieb mit Zugmaschinen von Einzelpersonen und Haushaltszusammenschlüssen vom 27.2.1984 (34).
- Beschluß des Staatsrats über ländliche Umweltschutzarbeit vom 8.5.1984 (35).
- Mitteilung des Staatsrats über den schrittweisen Beginn der Arbeit zur Überprüfung der Bodenschätze vom 16.5.1984 (36).
- Mitteilung des Staatsrats über die Änderung des Managements bei den Kreditgenossenschaften vom 6.8.1984 (37).
- "Vorläufige Methoden über den Einsatz von bäuerlichen Vertragsarbeitern (hetongzhi gongren) und über den Einsatz von bäuerlichen Bautrupps durch staatseigene Bauunternehmen" vom 5.10.1984 (38).
- "Mitteilung des Staatsrats über Fragen der Niederlassung von Bauern in Marktgemeinden" vom 13.10.1984 (39).
- "Mitteilung des Staatsrats über die Vereinheitlichung von Maßstäben für die Errichtung von Marktgemeinden" vom 22.11.1984 (40).
- Mitteilung des Staatsrats über dörfliche Schulgebühren vom 13.12.1984 (41).
- Mitteilung des Staatsrats über bäuerliche Kultureinrichtungen (wenhua zhan) vom 28.3.1984 (42).
- Mitteilung des Staatsrats über Sumpfgas-Fragen vom 7.8.1984 (43).
- Mitteilung des Staatsrats über Trinkwasserfragen in den Dörfern vom 13.8.1984 (44).

### 2.2.6.

#### Zwischenbilanz: Die Reformen als Impulsgeber für die Rechtsentwicklung

Wie die obige Aufzählung zeigt, hat das Landwirtschaftsrecht erheblich von der neuen reformerischen Entwicklungsstrategie profitiert, die durch drei Hauptziele bestimmt war, nämlich den früheren ideologischen Purismus beim Aufbau der Wirtschaftsorganisation durch Gesichtspunkte wirtschaftlicher Effizienz abzulösen, zweitens die stalinistische Schwerindustrie-politik durch eine "Priorität der Ausgewogenheit" zu ersetzen, wovon vor allem Landwirtschaft, Energie und Transportwesen profitierten, und drittens die bisherige Politik der Extensivierung (Neulanderschließung, Vermehrung von Betrieben, traditionelle Ausbildungsmethoden) zugunsten einer intensiven Bewirtschaftung zu verabschieden, wobei es nicht nur um die technische Umgestaltung vorhandener Produktionsanlagen und um eine modernere Ausbildung, sondern vor allem auch um effektivere Bewirtschaftungsmethoden im Rahmen der Agrikultur geht - Stichworte: Mechanisierung, Chemisierung und Neugestaltung der Austauschverhältnisse zwischen Einzelhaushalt und Kollektiv ("Produktionsverantwortungssystem")

sowie zwischen Einzelhaushalt und Staat (Aufhebung des flexiblen staatlichen Getreidemonopols).

### 3. Die vier großen Reformmaßnahmen

Als die Reformer 1978 Bilanz zogen, entdeckten sie eine Reihe von Mängeln, die eine Folge des während des 1. Fünfjahresplans (1953-57) eingeführten "Systems der hochzentralisierten Planwirtschaft" waren. U.a. gab es keine klare Zuständigkeitsabgrenzung zwischen der Regierung und den bäuerlichen Einzelunternehmen; ferner war die Kontrolle zu rigide, es gab keinen Markt, auf dem Angebot und Nachfrage zum Ausgleich hätten kommen können, es gab zu marginale Gewinnmöglichkeiten und außerdem war die Einzelwirtschaft verboten, so daß die Privatinitiative nicht zur Wirkung kommen konnte.

Unter Mao Zedong war die Nahrungsmittelproduktion auf Kosten der Industrierennten bevorzugt, kaum moderne Landwirtschaftstechnologie eingeführt und vor allem dem Einzelbauern keinerlei Selbstverwaltungsrecht belassen worden.

Unter diesen Umständen schienen vor allem folgende Reformmaßnahmen vielversprechend, die in der Tat im "Beschleunigungsbeschluß" des ZK vom Dezember 1978 zum größten Teil schon mit-enthalten waren (dazu oben 2.2.1.1.).

(1) Einführung eines "Verantwortlichkeitssystems" in der Produktion mit dem Haushalt als Produktionsbasis. Hierdurch sollte sowohl das System des "dreistufigen Eigentums mit der Produktionsmannschaft als Basis", als auch die Praxis der kollektiven Bewirtschaftung und des egalitären Verteilungssystems zugunsten mehr privater Initiativen verändert werden. Hier geht es um das Verhältnis des einzelnen Bauern zum Kollektiv.

(2) Erhöhung der Ankaufpreise für Agrar- und Nebengewerbeprodukte sowie vor allem Lockerung des Kauf- und Verkaufsmonopols der Regierung. Hier geht es um das Verhältnis des einzelnen Bauern zum Staat. In der Vergangenheit war es hier zu zahlreichen Unzulänglichkeiten gekommen, wie folgende Beispiele zeigen.

- Übermäßige Getreideankäufe: In einem Kreis der Provinz Hubei z.B., in dem das Getreideankaufziel auf 79.000 t Reis festgelegt worden war, wurde die Pflichtquote, nachdem die Bauern eine noch über diesem Ziel liegende Ernte eingebracht hatten, auf 100.000 t angehoben, mußte also zu Preisen abgegeben werden, die weit unter dem Marktwert lagen; Leistung wurde hier m.a.W. bestraft.

- Willkürliche Unterbezahlung: In einem anderen Kreis wurden den Bauern 124 Schweine abgekauft, davon nur 21 zu Preisen für I.Qualität, 81 zu Preisen für II. und die restlichen 22 sogar nur für III.Qualität. Als dieselben Tiere jedoch in den Export gingen, wurden 47 von ihnen unter dem Siegel der I.Qualität verkauft.

- Überdies waren während der Kulturrevolution einzelne Produktionsmannschaften und Bauernhaushalte ohne Entgelt vom Staat dienstverpflichtet worden, z.B. beim Bau von Staatsstraßen, die in der Nähe der betreffenden Produktionsmannschaften vorbeiführten. Die Betroffenen wiesen dabei - ergebnislos - darauf hin, daß es sich hier um einen Verstoß gegen die in der Verfassung festgelegten (kollektiven und individuellen) Eigentums Garantien handle (45).

- Schließlich hatte es bei den Bauern vielfach böses Blut gemacht, daß sie ihre Landwirtschaftsprodukte zu Niedrigstpreisen abliefern mußten, während sie andererseits Industriegüter zu Maximalpreisen anzukaufen hatten.

(3) Entflechtung der Volkskommune durch Rückübertragung der Administrativrechte auf die Xiang und Einengung der Volkskommune auf reines Wirtschaftsmanagement.

(4) Einführung eines neuen Verwaltungssystems unter dem Schlagwort "Städte führen die Kreise" seit März 1983.

Die Einzelheiten wurden mit Hilfe folgender rechtlicher Maßnahmen durchgeführt:

3.1. "Verantwortlichkeitssystem" - das reformerische Ei des Kolumbus

Wie schon Anfang der sechziger Jahre sollte auch nach 1978 das Verantwortlichkeitssystem (zeren zhi) für eine Neuordnung des Verhältnisses zwischen Einzelbauer(nhaushalt) und Kollektiv sorgen.

Beide möchten doch bitte, so der Wunsch der Reformier, nicht mehr in einem sub-, sondern in einem ko-ordinativen Verhältnis zueinander stehen.

Damit war das so lange Zeit in Vergessenheit geratene Vertragsinstrumentarium wieder auf den Plan gerufen. Da die Bauern freilich mit allzuviel Vertragsfreiheit kaum etwas hätten anfangen können, galt es bestimmte Vertragstypen zu entwickeln. Der Gesetzgeber griff hier nicht direkt ein, sondern wollte sich auf die normative Kraft der täglichen Praxis verlassen. Er beschränkte sich konsequenterweise darauf, die Bauern zu Einzelexperimenten zu ermuntern, so z.B. im ZK-Beschluß vom 7.November 1980 mit dem Titel "Einige Probleme hinsichtlich der weiteren Stärkung und Verbesserung des landwirtschaftlichen Produktionsverantwortlichkeitssystems" (46). Man müsse, wie es dort heißt, sein "Denken befreien", mit bisherigen Tabus brechen und Verantwortlichkeitssysteme dergestalt ausformulieren und durchführen, daß sie wirtschaftliche Effizienz garantieren.

Vereinzelt werden die Produktionsverantwortlichkeitssysteme auch von Regionalgremien rahmenhaft vorskizziert.

Hier das Beispiel einer Regelung des Parteikomitees der nordöstlichen Provinz Heilongjiang vom 24.Dezember 1982 (47) (in Stichworten):

(1) Provinzbehörden müssen das Finanzgebaren der Städte und Kreise überwachen; auf dieser Höhe auch beginnt die "Verantwortung"; (2) ineffiziente Unternehmen sind in Zukunft für ihre Verluste selbst verantwortlich; (3) unfähige Betriebsführungen werden ausgewechselt; (4) kleine Staatsbetriebe dürfen auf vertraglichem Wege in Kollektivverwaltung übergeführt werden; (5) staatliche Kleinbetriebe wie Restaurants, Fotostudios, Friseurläden, Badehäuser und Reparaturwerkstätten können, unter Beibehaltung des staatlichen Eigentums, kollektiver Betriebsführung überantwortet werden. Die neue Betriebsführung trägt die Verantwortung für Gewinn und Verlust und kann auch mit ihren Angestellten Produktionsverantwortlichkeitskontrakte aushandeln. (6) Im leichtindustriellen Bereich sollen die Betriebe zunehmend selbstverantwortlich werden; ebenso (7) im

Verkehrs-, Kommunikations- und Baubereich; (8) die ländlichen Aufkaufs- und Vermarktungskoperativen sollen ebenfalls durch Verträge in bestimmte Verantwortlichkeiten eingebunden werden; (9) Staatsfarmen und Staatsviehzuchtbetriebe sollen das System der fixen Entlohnung aufgeben und mit ihren Arbeitern neue (vertraglich zu fixierende) Entlohnungsmodalitäten einführen, die nach dem Maß der Arbeit oder aber nach dem Ertrag gestaffelt sind; (10) in allen Betrieben muß ein internes wirtschaftliches Verantwortlichkeitssystem eingeführt werden.

Verträge sind eine Rechtsmaterie, die an und für sich zum Privatrecht gehört, also prima facie keinen Platz innerhalb der vorliegenden Untersuchung haben dürfte, die doch dem Öffentlichen Recht gewidmet ist.

Doch sollte man nicht vergessen, daß das in sich ganz gewiß "privatrechtliche Vertragssystem" durch obrigkeitliche Verfügungen in die Landwirtschaft hineingetragen worden ist; insofern geht es also dann doch wieder letztlich um eine subordinative Maßnahme, die auch theoretisch jederzeit wieder aufgehoben werden kann - zumindest geschah dies Mitte der sechziger Jahre, nachdem auch damals für kurze Zeit das Vertragssystem in der Landwirtschaft hatte Wurzel schlagen können.

Dem Vertragsinstrument kommt die Aufgabe zu, zwischen den strukturell und instanziell verschiedensten Behörden, Danweis und Ebenen Verbindungsglieder herzustellen - auch insofern greift es weit über den ursprünglich "koordinativen" Bereich hinaus!

3.1.1. Typen von Verantwortlichkeitssystemen

Seit 1980 haben sich im Wege täglicher Praxis mehrere Typen von Verantwortlichkeitssystemen herausgebildet, die sich nach zwei Hauptgruppen einteilen lassen, nämlich nach Arbeitsleistungs- und nach Ertragsorientierung.

Vorweg einige terminologische Begriffsklärungen: Vier Ausdrücke sind es vor allem, die das Grundbausteinssystem für die "Verantwortlichkeits"-Terminologie abgeben, nämlich "bao", "chan", "gan" und "gong".

"Bao" heißt ursprünglich so viel wie "einwickeln, einpacken", in übertragenem Sinne aber "mit wahrnehmen, übernehmen".

Die Bedeutung von "chan" ist "Erzeugnis, Ertrag" und die von "gong" ist "Arbeit".

Am kompliziertesten ist der Begriff "gan", der in etwa die Bedeutung "begehen, betreiben" hat, z.B. "gan fan": "Untaten begehen", "gan she": "Einmischung begehen", "gan rao": "Störung begehen" oder "gan xiu": "Schlichtung, Versöhnung begehen", also "schlichten".

"Baogan" heißt deshalb wörtlich - und zwar in einer Nominativ-Akusativ-Folge: "übernehmen: etwas zu begehen". Im Wörterbuch wird dafür die Übersetzung "eine Arbeit in Akkord übernehmen" angeführt - doch ist dies etwas schief: Erstens einmal versteht man im Deutschen unter Akkordarbeit im allgemeinen abhängige Arbeit und zweitens ist mit dem chinesischen Begriff etwas viel Weitergefaßteres gemeint, nämlich die pauschale und globale Übernahme einer Aufgabe in Eigenregie.

Für die Grundtermini des Verantwortungssystems seien deshalb folgende deutsche Übersetzungen vorgeschlagen: für "Baogong" der Ausdruck "arbeitsgebunden", für die beiden Typen der Ertragsgebundenheit dagegen die Doppelschreibungen "ertragsgebunden und in Fremdregie" bei "Baochan" sowie "ertragsgebunden und in Eigenregie" für "Baogan".

Nun die Einzelheiten:

### 3.1.1.1.

#### Arbeitsgebundene Systeme

Beim Baogong zhi ("arbeitsgebundenen System") wird ein Vertrag abgeschlossen, durch den sich der Vertragsnehmer (nämlich eine "Gruppe" von Bauern (zu), ein Haushalt (hu) oder ein Einzelarbeiter (lao)) dem Vertragsgeber (i.d.R. eine Produktionsmannschaft) gegenüber zu bestimmten landwirtschaftlichen Arbeitsleistungen (z.B. bei der Aussaat, bei der Umpflanzung, bei der Ernte etc.) verpflichtet, wobei der Vertragsnehmer den Weisungen des Vertragsgebers unterworfen bleibt. Als Gegenleistung erhält der Vertragsnehmer Arbeitspunkte, die ihn berechtigen, an der Verteilung des Nettoprodukts der Produktionsmannschaft teilzunehmen.

#### Ertragsgebundene Systeme

Das ertragsgebundene System (lianchan zhi: "System, das verbunden ist mit dem Arbeitsergebnis"; lian heißt "binden") pflegt, wie oben bereits erwähnt, in zwei Spielformen praktiziert zu werden, nämlich als Baochan zhi und als Baogan zhi.

Beide Ertrags-"Systeme" gleichen sich darin, daß sie keine Änderung des kollektiven Eigentums an Grund und Boden sowie anderen wichtigen Produktionsmitteln herbeiführen und daß die vereinbarten Leistungen unter Einsatz der eigenen Arbeitskraft - d.h. "ohne Ausbeutung anderer" - erbracht werden; insofern sei, wie es immer wieder heißt, ihr "sozialistischer Charakter" sichergestellt (48).

Beide unterscheiden sich andererseits darin, daß beim Baochan-System die "einheitliche" (tongyide) Bewirtschaftung durch die Produktionsmannschaft und die "einheitliche" Verteilung beibehalten wird, während im Baogan-System die Haushaltsbewirtschaftung (fenhu) an die Stelle der "einheitlichen" Kollektivbewirtschaftung tritt und daß hier auch keine einheitliche, sondern eine "Haushalts"-Verteilung erfolgt (49).

Hierzu muß man wissen, daß die Ausdrücke "tongyi" ("einheitlich") und "fenhu" ("nach Haushalten getrennt") die Scheide zwischen kollektiven und individualwirtschaftlichen (geti jingjide) Systemen auch terminologisch präzise verdeutlichen sollen!

Als weiterer Unterschied zwischen beiden "Systemen" wird manchmal noch erwähnt (50), daß der Haushalt beim Baochan kollektive Betriebsmittel erhält, während der Baogan-Partner mit eigenen Mitteln arbeiten müsse. Nach allem freilich, was man weiß, ist dies heute kein ausschlaggebendes Merkmal mehr!

Im Zusammenhang mit dem Baochan-System ist übrigens auch bisweilen von den "Drei Unveränderbaren" (san bu bian) die Rede, insofern hier nämlich weder das Eigentum an den kollektiven Produktionsmitteln noch die Danwei-Grundverrechnungsfunktion der Produktionsmannschaft noch die einheitliche Verteilung durch die PM geändert wird (51). Unter dem alten System waren bekanntlich etwa 5% des Einkommens einer Produktionsmannschaft an den Staat (in Form von Steuern, Ablieferun-

gen etc.) und etwa 3% an den Wohlfahrts- und Akkumulationsfonds des eigenen Kollektivs entrichtet worden; weitere 30% pflegten auf gemeinsame kollektive Produktions- und Verwaltungskosten zu entfallen, so daß im allgemeinen nur etwa 60% unter die PM-Mitglieder verteilt werden konnten, und zwar nach Maßgabe der von ihnen erworbenen "Arbeitspunkte".

Dieses "einheitliche Verteilungssystem" ist prinzipiell auch beim Baochan beibehalten worden. Hier verpflichtet sich der Vertragsnehmer, eine bestimmte Ertragsquote unter Anleitung einer Produktionsmannschaft zu erbringen, und dafür eine bestimmte Arbeitspunktezahle zu erhalten, die ihn dazu berechtigen, an der "einheitlichen Verteilung" teilzunehmen!

Welch ein Unterschied zum Baogan-System! Dort verpflichtet sich der Vertragsnehmer zur Erbringung bestimmter Ertragsquoten, die er allerdings nicht mehr unter PM-Leitung, sondern in eigener Regie erarbeitet und für die er vom Vertragsgeber eine bestimmte Bezahlung versprochen erhält, die sich nicht mehr nach Arbeitspunkten richtet und auch keinen Bezug zum Verteilungssystem innerhalb der Produktionsmannschaft mehr hat!

Was die Vertragspartner anbelangt, so stehen sich auf der einen Seite (als "Vertragsgeber") ein Kollektiv (meist eine Produktionsmannschaft), auf der anderen Seite dagegen wahlweise eine Gruppe (zu, manchmal auch zuoye zu = "Arbeitsgruppe" genannt), ein Haushalt (hu) oder ein einzelner (lao = "Arbeitender") gegenüber.

Im Rahmen des Baogong (d.h. also des arbeitsbezogenen)-"Systems" sind im allgemeinen gebräuchlich: das "Baogong dao zu" und das "Baogong dao lao", also arbeitsgebundene Verantwortlichkeitsverhältnisse mit einer Gruppe oder mit einzelnen Arbeitern. Ungebräuchlich dagegen ist das "Baogong hu", also das arbeitsgebundene Vertragsverhältnis mit einem Haushalt.

Beim Baochan dominieren ebenfalls Vertragssysteme mit Gruppen und mit Einzelarbeitern, wobei beides manchmal kombiniert ist und dann die Bezeichnung "Lianchan dao zu, dao lao" ("ertragsgebundenes Verhältnis gegenüber Gruppen und gegenüber Einzelarbeitern"). In diesem Falle sind Gruppen und ein-

zelle gleichzeitig tätig, wobei die Einzelpersonen zusätzliche Sonderleistungen übernehmen, die i.d.R. Spezialkenntnisse erfordern.

Für Haushalte hat das Baochan dagegen inzwischen nur noch untergeordnete Bedeutung. Bei ihnen dominiert heutzutage ganz klar das Baogan-System, das auf Ertragsbindung und Herstellung in eigener Regie abzielt. Ein "Baogan dao zu" oder ein "Baogan dao lao" läßt sich dagegen aus der Praxis nicht entnehmen, obwohl beides theoretisch durchaus denkbar wäre!

Spätestens seit 1985 werden nur noch langfristige Baogan-Beziehungen vereinbart. Das früher übliche "Xiao duan baogan" ("kurzfristiges Baogan") ist aus der Mode gekommen - vielleicht sollte man sagen, ist vom Rad der Entwicklung überrollt worden.

In diesem Zusammenhang sollte man noch erwähnen, daß die am "kapitalistischen System" so häufig gescholtene Akkordarbeit neuerdings auch in China wieder auftaucht - allerdings unter dem harmlosen Etikett "Baochan dao zu/lao"!

Längst sind diese verschiedenen "Verantwortlichkeitssysteme" zu Alltagserscheinungen geworden, für die sich eine unterschiedliche Skala der Beliebtheit entwickelt hat: Die Bauern haben nämlich schnell herausgefunden, daß das ertragsgebundene System im allgemeinen wesentlich profitabler ist als das arbeitsgebundene, und daß innerhalb der ertragsgebundenen Vertragsverhältnisse wiederum das Baogan dem Baochan vorzuziehen ist. Für "spezialisierte Haushalte" kommt praktisch überhaupt nur noch das Baogan in Betracht.

Da das Baogan übrigens bisher die höchsten Ertragszuflüsse beschert hat, wurde es durch das ZK-Dokument Nr.1/1984 (Abschnitt 3) nochmals ausdrücklich belobigt und neu bestätigt. Dort heißt es auch, daß in Zukunft eine so weit wie möglich spezialisierte Landwirtschaft bevorzugt werden solle. Im Rahmen des vertragsgebundenen Verantwortlichkeitssystems sollten darüber hinaus, wie bereits erwähnt, die Bodenüberlassungszeiten auf "über 15 Jahre" ausgedehnt werden! Einen noch deutlicheren Beweis für das schon fast ungeheure Effizienzdenken der Reformen hätte es kaum geben können!

### 3.1.2. Hauptanwendungsgebiete für das Verantwortlichkeitssystem

#### 3.1.2.1. Die "spezialisierten Haushalte"

Hoffnungsträger für die schnelle Umwandlung der ländlichen Produktions- und Beschäftigungsstruktur sind die "spezialisierten Haushalte", die nicht mehr die ganze Breite der herkömmlichen Bauernarbeit, sondern nur noch einen schmalen Sektor wahrnehmen und damit für Spezialisierung und Arbeitsteilung auf den Dörfern sorgen. Sie konzentrieren sich also beispielsweise auf Vieh-, Pelztier-, Perlmuschel- und Hausgeflügelzucht, Fischerei und Forstwirtschaft, verarbeiten Agrarprodukte, produzieren Kunststoffprodukte, Baustoffe oder Zubehörteile für Fahrräder, betreiben Transport- und Handelsgeschäfte oder gehen anderen Dienstleistungen nach. Bereits Ende 1983 hatte die Zahl der spezialisierten Haushalte 24,82 Mio. erreicht - dies waren 13% aller Bauernhaushalte in China.

Im Dienstleistungsbereich stand das besonders expandierende Transportwesen im Mittelpunkt. Nachdem 1982 erstmals ein Bauer als besonders vorbildlich herausgestellt worden war, der einen eigenen Lkw erworben und damit anschließend einen höchst effizienten Transportdienst aufgezogen hatte, nahm die Zahl der privatorganisierten Transportbetriebe schnell zu und umfaßte schon Ende 1984 über eine Million solcher "Spezialhaushalte". Hier war m.a.W. eine der am schnellsten anrollenden Entwicklungslawinen in Bewegung gekommen! An Nachfrage nach solchen Diensten ist in China ja nirgends Mangel!

Die spezialisierten Haushalte mochten zwar dem Gesetzgeber gefallen, nicht immer jedoch den Verwaltungskadern an der Basis; diese gingen nicht selten, wie eine Fülle von Klagen zeigt, gegen die z.T. prosperierenden Familienbetriebe vor, indem sie sich schikanöser oder "parasitärer" Methoden bedienten. Besonders beliebte Schikanemethoden waren die Verweigerung der Geschäftslizenz unter fadenscheinigen Vorwänden, die Einforderung von vielfältigen, z.T. höchst unsinnigen, im ganzen aber stets illegalen "Gebühren" oder schlimmstenfalls sogar die Zerstörung der Geschäftseinrichtungen durch die staatlichen Konkurrenzbetriebe. "Parasitär" waren

einige Methoden insofern, als die zuständigen Funktionäre in privat betriebenen Restaurants große Rechnungen machten, ohne auch nur einen Augenblick lang an das Zahlen zu denken (52).

Was ist ein "spezialisierter Haushalt"?

Der Begriff war lange Zeit unklar - mit der Folge, daß in den verschiedenen Provinzen unterschiedliche Kriterien angelegt wurden. Mitte 1985 gab daraufhin das Staatliche Statistikamt Richtlinien heraus, die einheitliche Maßstäbe für die gesamte Volksrepublik schufen. Vier Kriterien wurden hervorgehoben: (1) Die Hauptverdiener des betreffenden Haushalts müssen mindestens 60% ihrer Arbeitszeit dem von ihnen betriebenen "Spezialgeschäft" widmen. (2) Aus der Spezialproduktion müssen über 60% des Haushaltsgesamteinkommens bezogen werden. (3) Über 80% der Produkte aus dem Spezialgewerbe müssen zum Verkauf angeboten werden, allerdings nur 60% bei Haushalten, die auf die Getreideproduktion spezialisiert sind. (4) Das Einkommen eines "spezialisierten Haushalts" aus dem Produktverkauf muß doppelt so hoch sein wie das Durchschnittseinkommen, das ein "normaler Haushalt" aus dem Verkauf seiner Produkte erhält.

1984 entsprachen 4.256.000 Haushalte den obengenannten Kriterien (dies sind 2,3% aller ländlichen Haushalte). Das Durchschnittseinkommen eines "spezialisierten Haushalts" lag bei 4.624 Yuan jährlich und war damit 81% höher als das Durchschnittseinkommen eines "normalen" bäuerlichen Haushalts.

Ferner gab es mehr Haushalte, die sich auf einen industriellen oder Dienstleistungszweig als solche, die sich auf Wirtschaft und Viehzucht spezialisiert hatten (53).

#### 3.1.2.2.

##### Landwirtschaftliche Kombinate

Bereits im ZK-Beschluß (1979, Nr.4, "Über einige Fragen der beschleunigten Entwicklung der Landwirtschaft" vom Dezember 1978) (oben 2.2.1.1.) hatte es in Abschnitt III/IV geheißen, daß eine "Anzahl von Basen für Marktgetreide, Industriepflanzen, Viehzucht, Fischerei und Forstwirtschaft" geschaffen werden solle, und zwar entweder auf der Grundlage bereits bestehender Großbetriebe oder aber durch Bündelung mehrerer Betriebe.

Ganz in diesem Sinne waren 1979 die ersten 38 Kombinate entstanden, die gleichzeitig landwirtschaftliche, industrielle und Handelsaufgaben wahrnahmen. Kombinate dieser Art sollten zu Ausgangsbasen neuer, an Effizienzgesichtspunkten orientierter Großeinheiten werden (55).

Auch wurde, wie sich später zeigte, die Landwirtschaft beispielhaft für die Industrie, insofern der hier auf den Dörfern erprobte Kombinatgedanke auf den Bereich der Handels- und Industriebetriebe übergang und seinen rechtlichen Niederschlag in den "Provisorischen Bestimmungen über die Förderung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse" vom 1. Juli 1980 fand.

Die Herstellung "horizontaler Verbindungen" dürfte nicht immer leicht zu verwirklichen sein, da chinesische Organisationen bekanntlich zu Vertikallösungen tendieren: Unter dem Protektorat einer anerkannten Führungspersönlichkeit pflegt sich eine Reihe von Unterführern zu versammeln, die zueinander in einem engen Loyalitätsverhältnis stehen, so daß die Führungsstruktur, bildlich gesprochen, die Form eines umgekehrten "V" annimmt. Horizontale Betriebsverbindungen, wie sie überall im Westen so selbstverständlich auftauchen, sind den Chinesen nach alledem nicht gerade auf den Leib geschrieben! Sie sollen aber, wie die "Bestimmungen" vom 1. Juli 1980 vorsehen, vor allem zwischen Produzenten und Lieferanten von Rohmaterialien oder zwischen Produzenten und Verkäufern entstehen, um auf diese Weise den umständlichen Weg über die staatlichen Handels- und Verteilungsunternehmen zu umgehen. Sie sollen auch "Verbindungskomitees" schaffen.

Bedeutsam sind horizontale Zusammenschlüsse vor allem bei der Industrialisierung des Dorfes, weil solche neuartigen "Wirtschaftsvereinigungen" die Spezialisierung und Differenzierung der Arbeitsgänge fördern. Aus traditionellen Bauern werden dann z.B. Pilzzüchter, Schweinefutterhersteller, "Veterinärmediziner" und Reparaturunternehmer. Ideal wäre der Zusammenschluß mehrerer spezialisierter Haushalte zu Produktions-, Vermarktungs- und Transportringen. Die Höfe A, B und C betreiben etwa Schweinezucht, Höfe D und E liefern dafür das nötige Futter, Hof F übernimmt die anfallenden

"veterinärmedizinischen" Dienste und Hof G sorgt für den Transport der Tiere zum Markt oder übernimmt die Funktion eines Schlachthofes etc.

Diese Form der ländlichen Vereinigung hat sich im Wege zahlreicher Experimente seit Anfang der achtziger Jahre herausgebildet und bringt drei Vorteile mit sich, nämlich Arbeitsteilung und Spezialisierung auf freiwilliger Grundlage, Beschaffung der Geldmittel und des Produktionskapitals aus privaten Kanälen und Ausrichtung der Produktion nach den Marktanforderungen.

Die Vereinigungen sind durch Verträge zwischen den einzelnen Haushalten, Individuen oder bereits bestehenden Wirtschaftsvereinigungen auf die Beine zu stellen.

### 3.1.3.

#### Die zwei rechtlichen Hauptkonsequenzen der Einführung des Verantwortlichkeitssystems

Um die rechtliche Fundierung des neuen Verantwortlichkeitssystems hatte es ein jahrelanges Tauziehen gegeben, dessen Anfänge bis in die frühen sechziger Jahre zurückgehen, als die Vorgänger der heutigen Reformer - unter Leitung Liu Shaoqis - im Anschluß an die katastrophalen Auswirkungen des Großen Sprungs eine höchst erfolgreiche neue Landwirtschaftspolitik durchzusetzen vermochten, der allerdings aus ideologischen Gründen nur ein kurzes Leben beschieden war.

### 3.1.3.1.

#### Koordination von Einzelbauer(nhaushalt) und Kollektiv (Produktionsmannschaft) - statt der bisherigen Subordination

Anstelle der bisherigen Subordination, die darin bestand, daß der einzelne Bauer den Anweisungen des Produktionsmannschaftsführers zu gehorchen hatte, trat nunmehr die Koordination, nämlich die Festlegung konkreter Rechte und Pflichten zwischen Produktionsmannschaft einerseits und Gruppe (zu), Einzelhaushalt (hu) oder gar Einzelpersonen (geren) andererseits.

Die Beziehungen waren so festzulegen, daß jede Seite genau wußte, woran sie war.

Ein solcher Vertrag enthält im allgemeinen folgende Grundbestimmungen:

§ 1: Die PM übergibt dem Haushalt A die Parzellen XYZ sowie folgende... Geräte und Zugtiere.

§ 2: Der Haushalt A verpflichtet sich dafür, am Ende der Erntesaison... soundsoviele Tonnen Getreide (Art, Qualität), ...kg Schweinefleisch, ...Stück Hühnerfleisch an die PM (oder an die Absatz-Produktionsgenossenschaft) zu verkaufen, wofür folgende Preise... gezahlt werden.

§ 3: Die Produkte sind am ... (Datum) in ... (Ablieferungsort) mit ... (Transportmittel) abzuliefern.

§ 4: Produkte, die über die Pflichtablieferungsquote hinaus erzeugt wurden, dürfen vom Haushalt A entweder selbst verbraucht oder aber auf dem Markt veräußert werden...

§ 5: Haushalt A erhält für Produktionszwecke soundsoviele kg Düngemittel, Insektizide, Pestizide zu staatlichen Vorzugspreisen.

§ 6: Haushalt A verpflichtet sich zur Ein-Kind-Politik.

§ 7: Sollte Haushalt A die oben eingegangenen Pflichten nicht erfüllen, so hat er die Grundstücke innerhalb ... Wochen an die Produktionsmannschaft zurückzugeben und darüber hinaus...

§ 8: Sollte die PM ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, so werden die Ablieferungspflichten des Haushalts A entweder aufgehoben oder in folgender Weise reduziert...

Und dergleichen mehr (zu weiteren Klauseln vgl. oben 2.2.5. ("Bestimmungen des Staatsrats" vom 23.1.1984)).

An dieser Stelle sollte noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß es sich hier nur um obligatorische Abmachungen, nicht dagegen um dingliche Übertragungen handelt. Das Eigentum an Grund und Boden bleibt vielmehr, wie eh und je, bei der Produktionsmannschaft. Da die Überlassungsfristen freilich im Laufe der vergangenen Jahre immer weiter - und zwar seit 1985 auf über 15 Jahre - ausgedehnt wurden, erlangte der Grundstücksübernehmer eine schon fast eigentümerähnliche Stellung. Macht er sich nämlich einer nicht gerade törichtigen Vertragsverletzung schuldig, so kann er mit dem Grundbesitz fast genauso schalten und walten als wäre er selber Eigentümer!

Für die Bewirtschaftung auf Individual- oder Haushaltsbasis eignen sich vor allem Pflanzen- und Viehzucht sowie Produktveredelung.

Für Gruppen (zu) andererseits scheinen Arbeitsbereiche wie Bewässerungswesen, Pflanzenschutz, Materiallieferung, Absatz und Lagerung, Transport und Informationsaustausch angemessener. Ginge es den Idealvorstellungen der Reformer nach, so entwickelten sich aus solchen vertraglichen Kooperationsverhältnissen heraus regelrechte Produktions- und Dienstleistungsringe, die jeweils als Pflanzstätten einer neuen Dorfindustriedienten - man denke etwa an einen "industrialisierten" Viehzuchtbetrieb, wie er durch die oben (3.1.2.2.) erwähnten horizontalen Betriebszusammenschlüsse mehrerer Haushalte ermöglicht wird. Zumindest die Hälfte der an einem solchen Ring beteiligten Haushalte könnte Grund und Boden ohne Schwierigkeiten an die Produktionsmannschaft zurückgeben, so daß in dem betreffenden Dorf zwar immer noch einige Bauernbetriebe verbleiben, daß die anderen aber Sekundär- und Tertiär-Tätigkeiten aufnehmen.

Es liegt auf der Hand, daß solche neuen und flexiblen Formen der Arbeitsteilung mit dem schlichten alten Grobraster der "zwei Eigentumsformen an Produktionsmitteln" nicht mehr vereinbar sind und daß es hier zu vielfachen "ideologischen Bauchschmerzen" kommt. Ein Blick zurück in die sechziger Jahre zeigt, daß die neuen Entwicklungen alles andere als selbstverständlich sind; hatte es doch schon damals, unter der Führung Liu Shaoqis, Ansätze für ähnlich gelagerte "Vertragssysteme" gegeben, die jedoch von den maoistischen Dogmatikern am Ende wieder eliminiert werden konnten. Am deutlichsten tritt die damalige Ideologiekonfrontation in den sog. "Lianjiang-Dokumenten" hervor - einem Bündel von sechzig parteiinternen Urkunden, die beim Überfall eines Guomindang-Stoßtrupps auf das küstennahe Kreisamt von Lianjiang in der Provinz Fujian am 4. März 1964 erbeutet worden waren. Der Autor hat die Einzelheiten dieses Streits an anderer Stelle ausführlich dargestellt (56).

Heutzutage wird das Verantwortlichkeitssystem vor allem mit fünf Argumenten verteidigt: Es "fördere die Leistungsbereitschaft der Bauern", sei "fortschrittlich" im Sinne der "optimalen Ausschöpfung der

Produktivkräfte", verleihe der "Demokratisierung" Aufschwung, schaffe Arbeitsplätze und fördere nicht zuletzt auch den Sozialismus, indem es nämlich kraft seiner Effizienz den Stand der Produktivkräfte anhebe und damit auch einen Fortschritt in den Produktionsverhältnissen, d.h. dem Sozialisierungsniveau, zulasse (sic!). Die Hauptwesenszüge des Sozialismus bestünden im Gemeineigentum an Produktionsmitteln und in der Verteilung nach Leistung. Soweit nicht an diesen beiden Pfeilern gerüttelt werde, könne der Kapitalismus auf Distanz gehalten werden. Man müsse freilich zugeben, daß das neue System auch gewisse Mängel aufweise. So erschwere es beispielsweise die Erledigung typischer Gemeinschaftsaufgaben, allen voran die Bekämpfung von Naturkatastrophen. Doch gelte es zunächst überhaupt einmal, den Arbeitselan der Bauern anzureizen und die Grundbedürfnisse zu befriedigen; einen sozialistischen Perfektionismus könne man sich unter den gegenwärtigen Umständen noch nicht leisten (57).

Weitere Nachteile bestehen darin, daß das Verantwortlichkeitssystem den Wunsch nach zusätzlichen Arbeitskräften in der Familie weckt, also der Familienplanung und der militärischen Rekrutierung nicht gerade günstig ist! Doch gibt es, wie die Reformer meinen, nirgends lupenreine Lösungen: Hauptsache, die wirtschaftliche Effizienz stimmt!

### 3.1.3.2.

#### Demontage der Dorfkader

Eine zweite Folge der Zulassung des "Vertragssystems" bestand darin, daß ein Großteil jener Dorfbürokratie überflüssig wurde, die einst den Bauern die täglichen Arbeiten zugewiesen und dabei nicht selten "Kommandismus" geübt hatten.

Ein frühes Beispiel der Reduzierung des bürokratischen Apparats im Dorffrahen lieferte die Produktionsbrigade Liuhe der Tanhe-Volksgemeinde im Kreis Xinyang/Provinz Henan. Dieses Kollektiv, dem 850 Mu Ackerland (15 Mu = 1 ha) und 6.000 Mu Bergwald gehören, hatte in der Vergangenheit unter zuvielen Kadern, zuvielen Sitzungen, vor allem aber unter viel zu hohen Belastungen für die Unterhaltung nichtproduktiven Kaderpersonals klagen müssen. Aus diesem Grunde wurde bereits Mitte 1981 der Personalbe-

stand auf ein Viertel, nämlich auf fünf Kader, reduziert. Übrig blieben nur noch der Sekretär der Parteigliederung, der Brigadeleiter, der Rechnungsführer, der Techniker und der Sicherheitsbeauftragte (58).

Kader-"Demontagen" dieses Stils gingen noch radikaler vor sich, nachdem den Volkskommunen die Administrativbefugnisse genommen worden waren.

### 3.1.4.

#### Die Segnungen des Verantwortlichkeitssystems

Das "Verantwortlichkeitssystem" brachte den Dörfern eine schnelle Einkommenssteigerung. Ende 1986 lag das durchschnittliche Einkommen bei 424 Yuan pro Kopf - eine Zunahme von nominell 6,7% gegenüber dem Vorjahr; zieht man allerdings den Preiserhöhungsverlust ab, so lag die Steigerung real nur noch bei 3,2%.

Gleichzeitig ging der Anteil der Armen Bauern (mit einem Pro-Kopf-Nettoeinkommen von weniger als 200 Yuan) an der Gesamtzahl der Bauernfamilien von 12,2% i.J. 1985 auf 11,3% i.J. 1986 zurück. Der Anteil der "wohlhabenden" Bauernfamilien andererseits, deren durchschnittliches Pro-Kopf-Nettoeinkommen mehr als 500 Yuan betrug, stieg im gleichen Zeitraum von 22,3% auf 25,2%. Die 1.000-Yuan-Bauern machten 3,4% aus; wengleich diese Zahl noch nicht überragend ist, läßt sie doch eine schnelle Entwicklung der Einkommensdifferenzierung erkennen, wie sie zu Maos Zeiten noch undenkbar - und unerwünscht! - gewesen wäre!

Der Erfolg heiligt die Mittel: Kein Wunder, daß auch linke Kritiker sich inzwischen mit dem "Verantwortlichkeitssystem" abgefunden haben, wenn auch murrend. Das "System" gilt mittlerweile als eine ideale Kombination von einheitlichen (staatlich/kollektiven) Vorgaben und dezentralisierter (privater) Bewirtschaftung und honorierter obendrein Leistung, da sich der Gewinn eines Vertragsnehmers nach der Höhe des von ihm erwirtschafteten Produkts richtet.

Das neue Verantwortlichkeitssystem unterscheidet sich in einer Reihe von Punkten vom früheren Einzelwirtschaftssystem, wie es noch Anfang der fünfziger Jahre bestanden hatte:

- Die wichtigsten Produktionsmittel (Grund und Boden, Wasserbau-einrichtungen, Verwaltungsgebäude und Großmaschinen etc.) gehören nach wie vor dem Kollektiv, können also vom einzelnen Vertragsnehmer nicht veräußert werden.

- Ferner wird die Nutzung der überlassenen Produktionsmittel durch den Vertragsnehmer im Vertrag genau vorgeschrieben.

- Nicht zuletzt aber werden die Verträge so abgefaßt, daß bei der Verteilung des Produkts die "drei Seiten" Staat, Kollektiv und Haushalt so weit wie möglich adäquat bedient werden.

### 3.1.5.

#### Vom praktischen Nutzen des Verantwortlichkeitssystems

##### 3.1.5.1.

**Das Verantwortlichkeitssystem fördert die Diversifizierung der Landwirtschaft und den Abschied von der einseitigen Getreidepolitik ("Getreide als Hauptkettenglied")**

Hatten die Bauern früher noch weitgehend für den Eigenbedarf produziert, so sind sie inzwischen größtenteils zur Vermarktung übergegangen. So wurde beispielsweise die Vermarktungsrate für die gesamte ländliche Produktion bis 1985 immerhin schon auf nahezu 60% gesteigert - eine Entwicklung, die zwangsläufig zu einer Veränderung der Produktions- und Arbeitskräftestruktur führte. Betrug der Produktionswert des landwirtschaftlichen Primärsektors i.J. 1980 noch 68,9% des Bruttoproduktionswerts gegenüber 31,1% des sekundären und tertiären Sektors, so hatte sich dieses Verhältnis 1985 auf 57,1:42,9% verlagert - ebenfalls eine Folge des neuen "Verantwortlichkeitssystems".

Auf das Verantwortungssystem auch setzt die Führung, wenn es um die weitere Verlagerung vom Ackerbau auf die Forst-, Nebengewerbe- und Viehzuchtwirtschaft sowie um einen günstigeren Produktionsmix (z.B. mehr Industrienernten) geht.

- Gerade im Bereich der Forstwirtschaft besteht riesiger Nachholbedarf. Die Waldfläche der Volksrepublik beträgt nur 115 Mio.ha, der Holzbestand 10,26 Mrd.cbm und der prozentuale Anteil der aufgeforsteten Fläche nur 12%. Die Waldfläche und der Holzbestand pro Kopf der Bevölkerung machen ein Achtel des

Weltdurchschnitts in diesem Bereich aus. Dieser Waldmangel zählt u.a. zu den Hauptgründen für die häufigen Wind- und Sandsturmkatastrophen (59).

Die Führung geht davon aus, daß durch Erneuerung und Pflege der bestehenden Wälder rd. 20-30 Mio. neue Arbeitsplätze geschaffen werden können. Zwischen 1983 und 1987 haben sich rd. 200 Millionen Menschen an der "Nationalen Aufforstungskampagne" jeweils im März beteiligt (60).

- Um die Ernährung aufzuwerten, muß künftig die Vieh- und Geflügelzucht verstärkt werden. Bis zum Jahr 2000 sollen etwa 70% mehr Fleisch produziert werden als 1986. Gleichzeitig soll die Beschäftigtenzahl in diesem Erwerbsebereich um 20 Millionen steigen.

- China besitzt angesichts seiner langen Küstenzone und seiner zahlreichen Inlandseen und Flüsse ein beträchtliches Fischereipotential. Welch schnelle Zuwächse hier erzielt werden können, zeigt ein Vergleich zwischen 1980 und 1985: in dieser Zeit wurde das Fischereiproduktionsvolumen um gleich 56,7% erhöht; auch neue Arbeitsplätze wurden in diesem Sektor geschaffen.

- Was schließlich die landwirtschaftliche Industrie anbelangt, erwartet die Führung von ihr die eigentliche Antwort auf fast alle Produktionszuwachs- und Arbeitsbeschaffungsfragen. Schon 1986 arbeiteten in einigen Provinzen rd. 40% der dörflichen Arbeitskräfte in ländlichen Fabriken. Die Führung möchte den Bruttoproduktionswert der ländlichen Betriebe in den fünf Jahren zwischen 1985 und 1990 verdoppelt und i.J. 2000 gegenüber 1990 um weitere zwei Drittel vermehrt sehen. Gleichzeitig sollen diese Betriebe bis zur Jahrhundertwende in der Lage sein, zusätzliche 170 Millionen Arbeitskräfte aufzunehmen - dies wäre ein Anstieg um 110 Millionen gegenüber 1986! (61)

Generelles Ziel ist eine "neue Industriestruktur" auf dem Land" (62).

##### 3.1.5.2.

#### Das Verantwortlichkeitssystem fördert die Intensivierung der Landwirtschaft

Mit bloßer Extensivierung kann China langfristig seinen Agrarbedarf nicht decken, da ja die Bevölkerung immer noch in raschem Wachstum begriffen ist, die Nach-

frage nach landwirtschaftlichen Gütern also steigt. Da die Bodenreserven fast erschöpft sind, muß das gesamte Augenmerk auf die Intensivierung gelegt werden. Zu diesem Zweck gilt es, die bewässerte Fläche auszudehnen. Obwohl solche Hochleistungsflächen von 19,96 Mio.ha i.J. 1952 auf 44,65 Mio.ha i.J. 1986 vergrößert worden waren, machten sie immer noch nicht die Hälfte des gesamten chinesischen Ackerlands aus. Hier gibt es also noch ein lohnendes Potential! Auch der Kunstdüngemiteleinsetz muß weiter erhöht werden; zwischen 1978 und 1985 stieg er bereits von 17,76 Mio.t auf 18,84 Mio.t; was die Mechanisierung anbelangt, so stieg sie im gleichen Zeitraum von 160 Mio.PS auf 284 Mio.PS und der Stromverbrauch in den ländlichen Gebieten von 25,3 Mrd.kWh auf 51,2 Mrd.kWh - auch hier besteht freilich noch ein mächtiger Nachholbedarf. Ferner gilt es, in Zukunft mehr Insektizide und Pestizide sowie besseres Saatgut einzusetzen; schließlich wäre auch die Vermarktungsrate des Getreides noch weiter zu steigern (63).

Die Führung ist aufgrund früherer Erfahrungen geneigt zu glauben, daß all diese Verbesserungen nur durch weitere Konsolidierung des Verantwortlichkeits- und Vertragssystems zu erreichen sind. Not macht m.a.W. erfinderisch - und höchst flexibel!

##### 3.1.5.3.

#### Das Verantwortlichkeitssystem fördert die Industrialisierung - Die Dorffabriken

Am 4.Mai 1981 erließ der Staatsrat "Bestimmungen über die Arbeit der Kommunen- und Brigadebetriebe", in denen zu dieser Zeit immerhin bereits 30 Millionen Menschen beschäftigt waren. Es wurde empfohlen, daß diese Betriebe mit staatlichen Unternehmen Verbindungen eingehen und zu diesem Zwecke Verträge schließen sollen. U.a. solle vereinbart werden, daß Überplanerzeugnisse von den Betrieben einbehalten und frei veräußert werden dürfen. Ländliche Maschinenbauunternehmen sollten sich auf die Herstellung, die Reparatur und die Instandhaltung von Landmaschinen konzentrieren. Alle Betriebe seien von den Kreisen zu genehmigen. Fruchtbares Land dürfe nicht mehr für Industierzwecke verwendet werden. Vor allem sei auch darauf zu achten, daß die Umwelt nicht unnötig belastet wird (64).

Welche Bedeutung den ländlichen Kleinbetrieben künftig zukommen soll, geht aus einem Rundschreiben des ZK und des Staatsrats vom 17.3.1984 hervor. Von den 450 Millionen Arbeitskräften, die es bis zum Jahr 2000 auf dem Lande voraussichtlich gibt, sollen in der eigentlichen Landwirtschaft nur noch 30% beschäftigt sein, während 20% voraussichtlich in die Forstwirtschaft, Viehzucht und Fischerei gehen und etwa 10% in die Städte oder Bergwerksregionen abwandern. Die verbleibenden 40% (also nahezu 200 Millionen Bauern) sollen in die Dorfindustrien (Transport, Handels-, Bau- und Dienstleistungswesen) überwechseln - ein Hinweis darauf, welche eminente Bedeutung der ländlichen Industrie von den Planern schon heute beigemessen wird.

Die Industrialisierung des Dorfes soll vor allem durch horizontale Betriebszusammenschlüsse gefördert werden, wie sie oben (3.1.2.2.) näher beschrieben sind.

Diese neue Form der "Wirtschaftsvereinigung" tritt mittelfristig anstelle des überkommenen Drei-Stufen-Systems, dessen einzelne Teile (Volkskommunen, Produktionsbrigaden und Produktionsmannschaften) lediglich nach geographischen Zugehörigkeits-, nicht jedoch nach wirtschaftlichen Effizienzgesichtspunkten zusammengebaut worden waren.

Diese Umorganisation zog zahlreiche Konsequenzen nach sich:

- Anstelle der bisherigen Parteigremien in Mannschaften, Brigaden und Kommunen mußten nun ein Xiang-Komitee sowie Zellen in den neuentstandenen Verbundunternehmen gegründet werden.

- Anstelle der bisherigen Kommuneregierung trat, wie erwähnt, die neue Xiang-Regierung.

- Die einzelnen Betriebe waren nun nicht mehr (nur) Mannschafts-, Brigade- oder Kommunebetriebe, sondern konnten sich zu privaten Unternehmen organisieren und zu den bisherigen Kollektivbetrieben in Konkurrenz treten.

- Schließlich wurden auch die einzelnen Kollektivorganisationen, unter ihnen vor allem die Produktionsmannschaften, vom Sog dezentraler Wirtschaftsbildungen erfaßt und z.T. aufgezehrt, sei es nun von Individual-, von Haushalts- oder von den neuen Gruppenbetrieben.

Das Schicksal der Volkskommune zeigte besonders deutlich, wie die Reformer mit dem Erbe Maos umzugehen gedenken. Hier, im Landwirtschaftsbereich, wird am unverhohlenen experimentiert und nachgedacht!

### 3.1.5.4.

#### Verantwortlichkeitssystem und Dienstleistungswesen in der Landwirtschaft

Besonders vielversprechend für die Lösung des ländlichen Arbeitslosenproblems ist in den Augen der Reformer der Dienstleistungssektor, der denn auch durch das oben erwähnte ZK-Dokument Nr.1/1984 (Abschnitt 4) als besonders förderungswürdig angesprochen wurde (65).

Die chinesische Führung tat sich mit dem Begriff des "tertiären Sektors" (di san chanye) besonders schwer, seit sie das stalinistische Modell übernommen hat, das ja bekanntlich dem Dienstleistungssektor keine produktive Funktion zuerkennen will.

Obwohl es nicht nur in den Städten, sondern auch auf den Dörfern seit langem zahlreiche Dienstleistungsbetriebe gab, herrschte doch bis in die achtziger Jahre hinein die Meinung vor, daß Dienstleistungen zur nichtproduktiven Sphäre gehören und keine volkswirtschaftlichen Werte erzeugen. Aus diesem Grunde tauchte der tertiäre Sektor auch in den Statistiken nicht (offiziell!) auf - vor allem gab es keine BSP-Berechnungen im westlichen Sinn.

Erst Anfang der achtziger Jahre setzte hier langsam eine Diskussion ein, die dann 1984 in offizielle Politik umgemünzt wurde, als der Staatsrat nämlich entschied, den Dienstleistungsbereich als eigenständigen Wirtschaftssektor anzuerkennen. 1985 begann das Staatliche Statistikamt offizielles Zahlenmaterial über den tertiären Sektor zusammenzustellen und veröffentlichte zum ersten Mal den Brutto- und Nettoproduktionswert des tertiären Sektors von 1985. Aus praktischen Gründen wird der Tertiärsektor dabei nach vier Gruppen unterteilt: (1) Verkehrs- und Transport-, Post- und Fernmeldewesen, Gastronomie, Handel und Lagerwirtschaft; (2) Finanz- und Versicherungswesen, geologische Erschließung, Immobilienwesen, öffentliche Dienstleistungseinrichtungen, Dienstleistungen für Haushalte, Tourismus, Beratungs- und Infor-

mationsdienste und technische Dienstleistungen; (3) Bildungs-wesen, Kultur, Rundfunk und Fernsehen, Wissenschaft und Technik, Gesundheitswesen, Sport und Soziales; (4) Arbeiten der Regierungs- und Parteiorgane, der Massenorganisationen, der Armee und der Polizei.

Die Anteile des Tertiärsektors am gesamten Bruttoproduktionswert unterlagen im Laufe der Jahre heftigen Schwankungen. Sie betragen, nach inoffiziellen Berechnungen, 1952: 26,3%, 1957: 27,1%, 1970: 22,5%, 1980: 19% und 1985: 21,8% - welcher Unterschied zwischen 1957 und 1980! (66)

China ist sich bewußt, daß der Anteil des Tertiärsektors weitaus zu niedrig liegt - verglichen etwa mit den hochentwickelten Ländern, bei denen die Dienstleistungen 61% des BPW ausmachen.

Auf dem Lande erhofft man sich besonders kräftige Dienstleistungszuwächse, vor allem im Handels- und Transportsektor; auch hier erweist sich das Verantwortlichkeits- und Vertragssystem als schlechthin unentbehrlich! Dies ist auch bei der Erweiterung der "Zirkulationskanäle" der Fall, die ebenfalls im ZK-Dokument Nr.1/1984 (Abteilung 5) gefordert wird. Die bisherigen Zirkulationskanäle seien allzu begrenzt und könnten mit der schnellgestiegenen bäuerlichen Nachfrage nach Industrieprodukten und Dienstleistungen, aber auch mit dem gestiegenen Ablieferungsvolumen der Bauern nicht schritthalten. Deshalb seien sowohl kollektive (sog. Versorgungs- und Marketing-Genossenschaften) als auch Individual-Geschäfte erlaubt - und zwar unter drei Bedingungen, daß sie nämlich registriert sind, daß ordnungsgemäß Steuern entrichtet und daß nur die vom Staat genehmigten Waren vertrieben werden.

### 3.1.5.5.

#### Verantwortlichkeitssystem und technologische Innovation

Im Zeichen des neuen Vertragssystems begann auch die "Ware" Wissenschaft und Technologie auf anderem Wege in die Dörfer und Haushalte Einzug zu halten, als es bisher der Fall gewesen war. Produktionsmannschaften, Brigaden oder aber Mischbetriebe neuen Stils schlossen mit wissenschaftlichen Institutionen oder aber mit Betriebsberatern Verträge, die den Innovationszufluß (im Austausch für Geld- oder Naturalienzahlung) fördern sollten.

In diesem Zusammenhang kam es auch zu "Märkten neuen Typs" in den ländlichen Gebieten, die den Namen "Markt für Wissenschaftsverbreitung" erhielten. 1982 beispielsweise fanden in den Vororten Tianjins 33 derartige Märkte statt, die von 150.000 Bauern besucht, auf denen 34.000 Bücher über Agrotechnik verkauft und 350 Beratungs- oder Wissenschaftsverträge abgeschlossen wurden (67).

Das ZK-Dokument Nr.1/1985 gestattet es Technikern in den Städten, ihre Arbeitsplätze vorübergehend zu verlassen und auf ihr Gehalt zu verzichten, um in den ländlichen Gebieten zu arbeiten. Allen Technikern, mit Ausnahme von Regierungsangestellten, ist es gestattet, in ihrer Freizeit den Bauern zu helfen.

### 3.2.

#### Die Lockerung des staatlichen Getreidevertriebs-Monopols - als zweite Großmaßnahme bei der Neugestaltung des Landwirtschaftsrechts

Seit 1979 tauchten zahlreiche dienstinterne Direktiven auf, die vorschrieben, daß nicht nur Konsum-, sondern auch die meisten Produktionsmittel künftig verstärkt als "Ware" zu betrachten und zu behandeln seien. Von den vier Produktionsfaktoren Kapital, Wissenschaft, Boden und Arbeit sollten die beiden ersteren so schnell wie möglich Warencharakter annehmen, während Boden und Arbeit auf längere Sicht noch sorgfältig aus dem Kreislauf von Angebot und Nachfrage herausgehalten werden sollten - der Boden aus altherwürdiger Gewohnheit, aber auch aus praktischen Anti-Verschwendungsgesichtspunkten, die Arbeit dagegen aus Überlegungen, die mit sozialistischer Glaubhaftigkeit zusammenhängen (Näheres dazu C.a., Februar 1986, S.113 ff.).

Dem Gesetz von Angebot und Nachfrage war lange Zeit auch das Getreide entzogen gewesen. 1953 hatte die Volksrepublik ein Staatsmonopol für den Ankauf von Getreide, Baumwolle, Ölpflanzen sowie Nutzholz eingeführt und Ankaufsquoten für rd. hundert weitere Agrar- und Nebenprodukte festgelegt. Baumwolle und Baumwollstoffe waren seit damals für ausnahmslos alle Verbraucher rationiert, Haupt- und Nebennahrungsmittel dagegen nur für die städtische Bevölkerung. Rechtsgrundlage dieser Sozialisierung des Handels war ein Beschluß der Regierung

vom 23.11.1953 über die Verwirklichung des "geplanten Einkaufs und der geplanten Lieferung von Getreide" (liangshi de jihua shougou he jihua gongying) (68). Später sprach man auch von "vereinheitlichtem Ankauf" (tonggou). Drei Gütergruppen fielen unter diesen vereinheitlichten Handel:

- Da waren einmal Getreide, Baumwolle, Zucker und Kohle, die "dreifach festgelegt" (sanding) waren, nämlich in der Produktion, im Ankauf und im Verkauf.

- Die zweite Gruppe der staatlich klassifizierten Produkte umfaßte die Güter des "einheitlichen Aufkaufs"; zu ihnen gehörten u.a. Tabak, Eier und Schweinefleisch. Hier wurden, wie die Bezeichnung schon sagt, nur die Aufkaufs-, nicht dagegen die Produktionsquoten festgelegt.

- Schließlich gab es noch Rohmaterialien, z.B. Nuklearbrennstoffe, die staatlich zugewiesen wurden.

Alle drei Umlaufmengen sollten jedoch, wie von vornherein festgelegt wurde, wieder dem freien Spiel der Kräfte überlassen werden, sobald nur einmal die Knappheit überwunden, also Angebot und Nachfrage wieder ins Gleichgewicht gekommen sein sollten.

Der schwerwiegendste Mangel dieses Staatsmonopols bestand darin, daß es die Produzenten vom Markt trennte und die ländliche Wirtschaft abkapselte. Unter dem System des zentralisierten und quotenmäßigen Ankaufs hatten die Bauern keine andere Wahl als ihre Agrarprodukte einzig und allein an die staatlichen Ankaufsabteilungen zu veräußern. Die Waren wurden auch nicht durch den Markt gesiebt, so daß die Produzenten auf die Qualität keine besondere Rücksicht zu nehmen brauchten. Auch der technische Fortschritt wurde durch dieses Verfahren nicht gerade gefördert!

Statt den Weg schnell zum Verbraucher zu finden, hatte der Warenstrom lange und umständliche bürokratische Kanäle zu durchfließen: Bürokratie, Verschwendung und hohe Kosten waren die Folge dieser marktfremden Methodik.

Als 1979 die Ankaufspreise für die landwirtschaftlichen Produkte erhöht wurden, blieben überdies die Absatzpreise unverändert. Dies hatte verheerende Wirkungen für die Staatskasse, da der Fiskus Preiserhöhungen zu subventionieren hatte.

Außerdem nahm Anfang der achtziger Jahre die Schweinefleisch- und die Getreideproduktion so stark zu, daß der Staat nicht mehr genügend Lagerkapazitäten hatte. Trotzdem war der Staat, wie sich aus seinem Ankaufsmonopol logisch ergab, verpflichtet, alles aufzukaufen, was ihm von den Bauern angeboten wurde. Der chinesische Fiskus befand sich hier m.a.W. in den Jahren 1983/84 in einer Situation, wie sie der EG im Bereich von Milch- und Rindfleischprodukten schon seit Jahren Kummer bereitet. 1982/83 sah sich der Staat unter diesen Umständen gezwungen, das "Volkslagersystem" (mindai chu) einzuführen (69). Hierbei kam es zum Abschluß von Verträgen, denen zufolge die Bauern das überschüssige Getreide bei sich selbst einlagern und dafür vom Fiskus Lagergebühren erhalten sollten. Angesichts der Haushaltsknappheit war hier schnell eine Grenze erreicht. Andererseits konnte man den Bauern aber auch nicht zumuten, ihr Getreide frei zu verkaufen; denn die Zeiten des Mangels waren längst vorüber (70).

Dies war der Hintergrund für den damals sensationell wirkenden Beschluß von Staatsrat und ZK "Über einige politische Maßnahmen zur schrittweisen Belebung der bäuerlichen Wirtschaft" (guanyu jinyibu huohui nongcun jingji de shixiang zhengce), das im allgemeinen Sprachgebrauch schlicht als "Dokument Nr.1 von 1985" bezeichnet wird (71). Die wichtigsten Punkte wurden bereits oben (2.2.3.) referiert. Hier soll nur von der neuen Getreidebeschaffungsregelung die Rede sein.

Mit Ausnahme weniger Produkte sollen in Zukunft keine einheitlichen Ankaufsquoten für landwirtschaftliche Produkte mehr festgelegt werden. Statt dessen wird der Staat sich diejenigen Mengen, die er benötigt, per Vertrag beschaffen oder aber auf dem Markt kaufen. Landwirtschaftliche Produkte werden vom Staat künftig also nicht mehr auf subordinative, sondern auf koordinative Weise besorgt, d.h. also, daß an die Stelle der (beschlagnahmeähnlichen) zentralen Beschaffung von Getreide, Baumwolle usw. in Zukunft die vertragliche Beschaffung treten soll. Zu diesem Zweck schließen die staatlichen Handelsabteilungen mit den Bauern vor der Pflanzsaison bereits Verträge ab. Die hierbei festgelegten Preise bestimmen sich nach einer "umgekehrten Drei-Sieben-Pro-

zent-Rate" (daosan qi). Dies läuft darauf hinaus, daß 30% nach dem staatlichen Listenpreis und 70% nach dem Preis für Überquotenkäufe bezahlt werden. Will der Staat mehr ankaufen als vertraglich vereinbart wurde, so können die Preise dafür ausgehandelt werden. Sollten andererseits die Marktpreise für Nahrungsmittelgetreide unter die staatlichen Listenpreise sinken, so wird der Staat das vorhandene Marktgetreide gleichwohl zum Listenpreis aufkaufen, um die bäuerlichen Einkommen zu stabilisieren - eine der EG-Regelung ähnliche Sicherung! Die Preise für Vertragsbaumwolle werden nach der "umgekehrten Drei-Sieben-Prozent-Rate" in Nordchina und nach der "normalen Vier-Sechs-Prozent-Rate" (zheng si liu) in Südchina festgesetzt.

(Von 1985 an mußte übrigens auch die Landwirtschaftssteuer nicht länger in Naturalien ("öffentlichem Getreide") gezahlt, sondern konnte statt dessen auch in Geld erbracht werden.) (72)

Vertragspartner beim "vertragsmäßigen Ankauf" (hetong dinggou) sind normalerweise die lokalen Getreideabteilungen (liangshi bumen) auf der einen und die "Vertreter der Getreidebauern" (liangnong daibiao) bzw. "kooperative Wirtschaftsgruppen" (hezuo jingji zuzhi) oder Staatsfarmen (guoying nongchang) auf der anderen Seite. Notfalls soll hier auch der einzelne Haushalt als Vertragspartner angesprochen werden - dies ist eine theoretische Forderung; in der Praxis treten die Haushalte in dieser Beziehung immer mehr in den Vordergrund.

Die Aufhebung der einheitlichen Ankaufspolitik führte zu einem raschen Rückgang der Getreideproduktion. Die Bauern hatten begriffen, daß sich Getreideanbau nicht mehr so sehr lohne, und hatten deshalb auch ihre Investitionen zurückgestuft (73).

1985 wurde neben der Abschaffung des einheitlichen Aufkaufsystems auch noch die staatliche Ankaufsumme auf ein Maximum von 150-160 Mrd. Jin begrenzt (74).

(Erste Lockerungen des bisher so streng gehandhabten staatlichen Getreidemonopols hatten bereits Anfang 1983 stattgefunden. Damals nämlich hatte das Handelsministerium eine Regelung verabschiedet, derzufolge die Überquotenmengen

von ländlichen Absatz- und Vermarktungskoopertiven und sogar von den Einzelhaushalten selbst vermarktet werden durften. Gleichzeitig war es weiterverarbeitenden Betrieben, Regierungsinstitutionen, Armee-Einheiten, Schulen und Fabriken damals gestattet worden, Getreide auch bei nicht-staatlichen Agenturen aufzukaufen (75). Der hier bereits deutlich werdende Ansatz wurde sodann im ZK-Dokument Nr.1/1985 voll "ausgereizt".)

Als besonders kompliziert bei den Umstellungsmaßnahmen erwies sich das Preisproblem. Mitte 1985, als die Neuregelung eingeführt wurde, subventionierte der Staat den Verkauf von je 1 kg Getreide mit 20 Fen und von je 1 kg Speiseöl mit 1,6 Yuan - in der Tat eine schwere finanzielle Belastung!

Um durch die Preisreform keine jähen Einbrüche zu verursachen, beschloß die Regierung, nur Schritt für Schritt vorwärtszugehen. Zuerst wurden die Ankaufs- und Absatzpreise für Fisch, Geflügel, Eier, Gemüse, Fleisch und andere Frisch- und Lebendwaren sukzessive freigegeben. Da ein Preisanstieg letztlich unvermeidbar war, galt es, den städtischen Verbrauchern Preisbeihilfen zu leisten.

Drei Arten von Preisen sind heute zu unterscheiden, nämlich der Richtpreis, der vereinbarte Preis und der Marktpreis.

- Richtpreise gelten für Getreide, Speiseöl, Baumwolle, Zucker und andere wichtige Produkte, die vom Staat aufgrund von Verträgen mit bäuerlichen Produzenten aufgekauft werden.

- Für Überschußprodukte, die über den Vertragsquoten liegen, können Preise auch zwischen den staatlichen Handelsabteilungen und den bäuerlichen Produzenten ausgehandelt werden. Im allgemeinen liegt der vereinbarte Preis höher als der Richtpreis, weshalb die Handelsabteilungen diese zusätzlichen Produkte zu einem höheren Preis an die Verbraucher weitergeben. Sollten die vereinbarten Preise freilich unter die Richtpreise fallen, so stellt der Staat sicher, daß Mindestpreise gesichert sind, damit die Bauern keine unannehmbaren Verluste erleiden.

- Schließlich gibt es noch die Marktpreise, die zustande kommen, wenn Bauern ihre Überschußprodukte nicht an den Staat, sondern

direkt an den Endverbraucher absetzen. Diese Preiskategorie wird ganz von Angebot und Nachfrage bestimmt.

Es gibt also nunmehr, im Gegensatz zu früher, für Landwirtschaftsprodukte keinen Einheitspreis, sondern verschiedene Preise.

Mitte 1986 lag der Ankaufspreis der Kategorie Zwei für 100 kg Weizenmehl bei 44 Yuan, während der Verkaufspreis (Kategorie Eins) bei der gleichen Menge nur 37 Yuan betrug - der Staat hatte also nicht weniger als 7 Yuan an Subventionen hinzuzuschießen!

Der Preis auf dem freien Markt (Kategorie Drei) schwankte zu dieser Zeit zwischen 30 und 50% über dem der Kategorie Zwei, so daß das "freie" Geschäft nur stockend lief - und die Bauern ihr Interesse an zusätzlichem Getreideanbau verloren, zumal die Gesamtmenge des vom Staat durch Verträge aufgekauften Getreides in Zukunft geringer werden dürfte - 1985 lag sie bei 75 Mio.t. Allerdings bekommen Industrie-, Dienstleistungs- und Pharmabetriebe ihre Rohstofflieferungen in Zukunft nicht mehr über (subventionierte) staatliche Kanäle, sondern haben sich auf dem Markt zu bedienen - für die Produzenten ein Tropfen auf dem heißen Stein!

Langfristig gilt es also Überlegungen anzustellen, wie angesichts der immer noch wachsenden Bevölkerung auch in Zukunft eine Getreide-Pro-Kopf-Menge von 400 kg pro Jahr sichergestellt werden kann, ohne daß man auf teure Getreideimporte zurückgreifen muß.

Die Änderung des bisherigen Monopolsystems wird von der chinesischen Führung als zweiter großer Reformschritt seit Dezember 1978 gewertet. Der erste Schritt galt der Regelung des Verhältnisses zwischen Einzelproduzent und Kollektiv und brachte die Entkollektivierung auf dem Wege über die Einführung des "Verantwortlichkeitssystems". Der zweite Schritt zielte demgegenüber auf die Regelung des Verhältnisses zwischen Produzenten und Staat ab und brachte das System des Kaufs nach Bestellung anstelle des bisherigen einheitlichen staatlichen Getreideankaufs.

Gleichmacherei und Überzentrierung sollen durch diese Maßnahme beseitigt und gleichzeitig die Initiative der Bauern gefördert werden.

### 3.3. Die Entflechtung der Volkskommune und die Neuordnung des Eigentumsrechts

#### 3.3.1. Die mäandrische Entwicklung der Eigentumsvorstellungen im Landwirtschaftsbereich

##### 3.3.1.1. Ideologie und Praxis

Die Einführung des Verantwortlichkeitssystems brachte unterderhand auch eine Auflockerung des Eigentumsbegriffs mit sich, den die maoistische Führung im Laufe der Jahre immer starrer gehandhabt hatte.

Da es sich hier um ein Ereignis handelt, das die chinesische Gesellschaft langfristig grundlegend verändern dürfte, sei dieser Wandlung der Eigentumsverhältnisse hier eine etwas eingehendere Betrachtung gewidmet.

Vorweg so viel: Vom Standpunkt eines dogmatischen sozialistischen Eigentumsverständnisses her läßt die Entwicklung der verschiedenen Eigentumsformen seit 1949 (im Landwirtschaftsbereich) an eine Hyperbel denken: sie steigt von 1949 bis 1958 ständig an (Landreform - Gruppen gegenseitiger Hilfe - einfache LPGs - höhere LPGs - Volkskommunen), um sodann in der Organisationsdichte Stufe um Stufe wieder abzubauen, und zwar in der Reihenfolge Volkskommune - Produktionsbrigaden - Produktionsmannschaften - Produktionsgruppen - Einzelhaushalte - Einzelpersonen.

Im einzelnen:

- Nach Ausrufung der Volksrepublik i.J. 1949 gab es noch fünf Formen des Eigentums, nämlich das "imperialistische Eigentum" (Anlagefonds von Ausländern in China), ferner das "bürokratisch-kapitalistische Eigentum" (Eigentumsanteile, die sich frühere Guomindang-Funktionäre unter Ausnutzung ihrer Amtsstellung zueigen gemacht hatten), das "Feudaleigentum" (damit ist der Großgrundbesitz gemeint), das "national-kapitalistische Eigentum" (Produktionsmittel des "Nationalen Bürgertums") und das "Eigentum der einzelnen Werkstätten".

Fünf Jahre später wurden in der ("neudemokratischen") Verfassung von 1954 nur noch drei Formen des Eigentums an Produktionsmitteln anerkannt, nämlich Volks-, Kollektiv- und Individualeigentum (Art.5).

Diese Zahl reduzierte sich in den "sozialistischen" Verfassungen von 1975 und 1978 auf nur noch zwei Formen, nämlich das Volks- und das Kollektiveigentum. Nach Art.9 der Verfassung von 1975 kamen als Privateigentum von nun an nur noch "legal erworbenes Eigentum, Ersparnisse, Häuser und andere Verbrauchsgüter" in Frage. Quelle des individuellen Einkommens sollte nur noch der Hände Arbeit sein.

Schon vorher hatte sich auf den Dörfern ebenfalls eine Dogmatisierung des Eigentumsverständnisses durchgesetzt. Dies ging besonders deutlich aus der Mustersatzung der Sputnik-Volkskommune von 1958 (76) hervor, derzufolge diese neue landwirtschaftliche Großorganisation durch "fünf Eigenschaften" gekennzeichnet sein sollte: (1) "groß und sozialistisch"; (2) Zusammenlegung von Staatsverwaltung und Wirtschaftsmanagement; (3) Verschmelzung von Industrie, Landwirtschaft, Handel, Erziehung und Militärwesen zu sog. "Fünf-in-Eins-Kombinationen"; (4) Sanhua (3-"ierungen"), d.h. Kollektivierung des Lebens, Militarisierung der Organisation und Institutionalisierung des "Kampfes gegen die Natur" sowie (5) Verbindung von Produktionsarbeit und Milizausbildung (sog. "Zweierverbindung").

Hier deutete sich bereits eine Tendenz an, daß die Volkskommune möglichst schnell vom (Kollektiv-)Eigentum der Kommunarden in das noch "höherwertige" Staats-/Volkseigentum transponiert werden solle. Hauptkriterium für die Bonität von Eigentum war also ein möglichst hoher Grad an Sozialisierung; Privateigentum an Produktionsmitteln kam nun ohnehin nicht mehr in Frage, aber auch das Kollektiveigentum sollte "angehoben" werden. Dieses Wunschenken wird besonders plastisch durch zwei Schlagworte ausgedrückt, die damals üblich waren, nämlich "Je größer, desto sozialistischer" und "Je mehr der Volkskommune gehört, umso besser, je mehr der Produktionsmannschaft gehört, umso schlechter" (77).

Am liebsten hätten die kulturevolutionären Dogmatiker aber auch das "allerhöchste" Kollektiveigentum in Staatseigentum verwandelt, um damit dem idealen Gesellschaftszustand des Kommunismus, der ja durch Aufhebung jeglichen Eigentums charakterisiert ist, einen weiteren Schritt näherzukommen. Wandelt man freilich einen Kollektiv- in einen Staatsbetrieb um, so

hat dies zur Folge, daß die Genossen nun plötzlich wie Staatsbeamte dastehen, also gleiche Löhne und Sozialbedingungen erhalten wie diese, wobei auf die konkreten örtlichen Bedingungen keine Rücksicht mehr zu nehmen ist; ist es doch für Staatsbedienstete charakteristisch, daß ihre Einstellungsmodalitäten vom tropischen Guangzhou bis hinauf zum sibirischen Harbin grundsätzlich gleich sind!

Individualbetriebe wurden damals also liquidiert, Kollektivbetriebe geschwächt und Mischbetriebe unmöglich gemacht. Auf dem Lande verwandelten sich zahlreiche kollektiveigene Danweis de facto in Staatsbetriebe.

Da es nirgends mehr klare Abgrenzungen zwischen Administrativfunktionen und Wirtschaftsmanagement gab, wurden zahlreiche genossenschaftliche Einrichtungen zu bloßen Anhängseln der staatlichen Verwaltungsapparatur, womit sie praktisch gezwungen waren, sich den Bewirtschaftungsformen staatseigener Betriebe zu unterwerfen. Vor allem die ländlichen Versorgungs- und Absatzgenossenschaften wurden schnell zu Defacto-Staatsbetrieben, in denen die bäuerlichen Genossen nichts mehr zu reden hatten und die nur noch auf das Kommando von Staatskadern hörten.

Dieses System der Priorität des Volkseigentums hatte eine Reihe schwerer Nachteile:

- Zum einen führte es, wie gesagt, zu einer kruden Vermischung von Staats- und Einzelbetriebsverwaltung. Die Staatsorgane beschränkten sich m.a.W. nicht mehr auf die Makrosteuerung der Wirtschaft durch Pläne oder Hebel, sondern mischten sich in den mikrowirtschaftlichen Steuerungsprozeß unmittelbar ein - mit der Folge, daß Betriebs- und Volkswirtschaft gleichgesetzt wurden und wirtschaftliche Überlegungen politisch-administrativen Entscheidungen zu weichen hatten. Dies begünstigte den Schwerindustriesektor und führte zur Vernachlässigung der Leichtindustrie, vor allem aber der Landwirtschaft, die ja keine "bürokratische Lobby" hinter sich hatte. Ferner mißachtete diese Strategie die simple Tatsache, daß es in China unzählige Betriebe gab, die höchst primitiv ausgerüstet und daher für eine Behandlung nach Volkseigentums Gesichtspunkten ungeeignet waren.

- Ferner wurden die Arbeitsplätze immer knapper. Nach den Erfahrungen der späten siebziger Jahre benötigten Kollektivbetriebe im Durchschnitt rd. 2.000 Yuan an Investitionen, um einen Arbeitsplatz zu schaffen, während staatliche Betriebe für den gleichen Zweck zwischen 9.000 und 10.000 Yuan aufbringen mußten (78). Arbeitsplätze in Privatbetrieben kosten die öffentliche Hand sogar überhaupt nichts!

- Schließlich aber brachte die Verherrlichung des Volkseigentums noch eine außerordentliche Erstarung in das betriebliche Denken. Gegenstände des Volkseigentums sind ja besonders geschützt: sie können nicht veräußert, eressen oder durch guten Glauben erworben werden. Als staatliches Eigentum ist ein Betrieb grundsätzlich durch Staatsfunktionäre zu verwalten, darf also prinzipiell nicht "an Privat" verpachtet werden und kann grundsätzlich auch nicht Gegenstand marktwirtschaftlicher Überlegungen sein.

Reformen waren hier dringend geboten - und wurden dann in der Tat auch schnell durchgeführt.

Es waren Liu Shaoqi und Deng Xiaoping, die schon in den sechziger Jahren erkannt hatten, daß eine Reform des von der Sowjetunion übernommenen und als höchst unflexibel empfundenen Systems nur erfolgreich sein konnte, wenn neben dem Umbau der Verwaltungsstrukturen auch die Starre an der Eigentumsfront überwunden wurde.

Anstelle der Beschränkung von Produktionseigentum auf zwei Eigentumsformen forderten sie wieder einen neuen Eigentumspluralismus, d.h. also auch die Wiederzulassung von Individual- und Mischeigentum an Produktionsmitteln.

Auch der Nestor der chinesischen Wirtschaftstheorie, Xue Muqiao, setzte sich seit Anfang der achtziger Jahre energisch für Eigentumsvielfalt ein (79). Wann in der Geschichte habe es schon je lupenreine Zustände gegeben!? Dies sei weder in der "Ur"- noch in der "Sklavenhalter"-, "Feudal"- oder "kapitalistischen Wirtschaft" der Fall gewesen: auch im "Feudalismus" habe es noch zahlreiche Einzelbauern und im "Kapitalismus" viele Kleinproduzenten gegeben. Jede dieser Gesellschaften sei höchst "durchgewachsen" gewesen, ohne daß deshalb ihr jeweiliger

Grundcharakter in Frage zu stellen gewesen wäre! Warum sollte nun ausgerechnet die sozialistische Gesellschaft "rein" planwirtschaftlich ausgerichtet sein!? Marktelemente könnten hier genausowenig entbehrt werden wie übrigens umgekehrt gewisse planerische Rahmenstrukturen in einer "kapitalistischen" Gesellschaft! Entscheidend für die Grundstruktur einer Gesellschaft sei nicht die "Reinheit", sondern ihr vorherrschender Charakter.

Anstelle des alten "Entweder-Oder" sei ein "Sowohl-Als auch" zu setzen.

Einen weiteren Schritt zur Anerkennung eines "pluralistischen" Eigentumsdenkens brachte ein Artikel von Yu Guangyuan in der *Volkszeitung* (80). Habe man früher die "Überlegenheit" des Eigentums durch zwei Eigenschaften, nämlich Größe und "Höhe" des Kollektivierungsniveaus beurteilt, so müsse man nunmehr die Effizienz des betreffenden Gegenstands im konkreten Produktionszusammenhang als maßgebend anerkennen (81).

Eigentum lebt ja von der Partizipation seiner Inhaber; doch zeigte die Erfahrung, daß die Mitbestimmung umso geringer zu sein pflegte, je höher die Eigentumsstufe war. In den Jahren des Spät-Maoismus gar begann schon beim Kollektiveigentum das Mitspracherecht zu schwinden - vom Volkseigentum ganz zu schweigen. Nur noch wenige einflußreiche Kader hatten das Sagen, während die so pausenlos als "Herren" beschworenen "Massen" zur bloßen Beifallskulisse herabsanken. "Machtkonzentration", "Ämterhäufung", "Untergrabung des demokratischen Lebens", "Überzentralisierung", "Privilegienwirtschaft" und "Kaderwillkür" waren denn auch die häufigsten Scheltworte, mit denen die Reformer ex post die Zustände in den Jahren vor 1978 überhäuft. Dies alles sollte in Zukunft anders werden - getreu der Erkenntnis, daß materielle Anreize und die "Nähe eines Betreibers" zu "seinem" Betrieb immer noch die wichtigsten Garantien für wirtschaftliche Effizienz sind! Mit dieser Erkenntnis aber standen die Zeichen auf partielle Reprivatisierung kollektiven und Rekollektivierung bisher staatlichen Eigentums.

In der Praxis begann dieser Prozeß 1979 in den ländlichen Gebieten und wurde dann durch den Zehnpunkte-Beschluß des ZK vom Oktober 1984 auch auf städtische Betriebe ausgedehnt.

Am Anfang stand die Einführung des sog. "vertragsgebundenen Verantwortlichkeitssystems auf Haushaltsbasis", das die Eigentumsstruktur zwar nicht direkt, wohl aber indirekt veränderte, und das an die Stelle des zwei Jahrzehnte lang vor allem im Rahmen der Volkskommune praktizierten "Systems der Verquickung von Verwaltungs- und Wirtschaftsfunktionen" trat.

### 3.3.1.2.

#### Die Eigentumsentwicklung in der "Gesetzgebung"

Eigentumsfragen an Grund und Boden waren vor allem in zahlreichen Regelungen der fünfziger Jahre angesprochen worden, so z.B.

- Bodenreformgesetz vom 30.6.1950 (82). Dieses Gesetz regelte in 40 Paragraphen (Abschnitt I: "Allgemeines"; II: "Konfiszierung und Requirierung von Boden" (§§ 2-9); III: "Verteilung von Land" (§§ 10-15); IV: "Behandlung von Sonderfällen" (§§ 16-27); V: "Organisationen und Methoden zur Durchführung unserer Landreform" (§§ 28-34) und VI: "Zusätzliches" (§§ 35-40)) die Abschaffung des "feudalen" Eigentumssystems. "Grundbesitzer" und Reiche Bauern sollten ihren Boden, ihr Zugvieh, ihre Landwirtschaftsgeräte und ihr Überschußgetreide an die Pflüger abführen müssen. Auch aller Boden, der zu Ahnenschreinen, Tempeln, Klöstern, Kirchen, Schulen und sonstigen Organisationen gehörte, sollte requiriert werden (§ 3). Entschädigung war nicht vorgesehen. Empfänger sollten die Xiang-Bauernorganisationen sein, die den Bestand an ihre Einheiten und Einzelmitglieder weiterverteilen sollten (§ 11). Sonderregelungen wurden für Fischteiche, Plantagen, Maulbeerfelder, Bambushaine, Obstgärten, Grasland, Bewässerungsanlagen, Forsten, Wissenschaftsgelände, Grundstücke von Überseechinesen getroffen. Zuständig für die Durchführung waren die Landreformkomitees, deren Mitglieder aus der örtlichen Bevölkerung zu wählen waren (§ 28), denen aber auch, wie man aus damaligen Berichten weiß, Agitatoren der KPCh anzugehören pflegten, die dafür sorgten, daß bei den Umschichtungsmaßnahmen ein scharfer Kurs gefahren wurde. Im Zuge der Landreform kamen auch mehrere Millionen ehemaliger Grundbesitzer ums Leben - die genaue Zahl ist nie bekanntgeworden!

Im Endergebnis wurden die bisherigen Armen und Mittelbauern Privateigentümer.

- Beschlüsse über die "Differenzierung des Klassenstatus auf den Dörfern" (huafen nongcun jieji chengfen) vom 4.8.1950 (83). Hier wird im einzelnen festgelegt, wer "Grundbesitzer" (dizhu), "Reicher Bauer" (funong), "Mittelbauer" (zhong nong), "Armer Bauer" (pin nong) und "Arbeiter" (gongren) ist. Hauptkriterien dafür waren die Besitzverhältnisse, die Arbeitsleistung, die der einzelne aufbringt, sowie das Ausmaß "konterrevolutionärer Aktivitäten". "Intellektuelle" sollten eine eigene Klasse bilden (84). Ein "Grundbesitzer" war auch dann als solcher zu behandeln, wenn er inzwischen schon bankrott gegangen war. Ferner galt es eine Reihe von heiklen Randfragen zu regeln. Welchen Klassenstatus beispielsweise nahm ein Grundbesitzer oder Reicher Bauer ein, wenn er einen Arbeiter oder Armen Bauern geheiratet hatte - und umgekehrt? Wie war es hier vor allem um den Status von Frauen bestellt?

Da diese Klassendifferenzierung im Rahmen der Bodenreform vorgenommen wurde - und diese ja zunächst nur die Umverteilung "an Privat" zum Ziel hatte -, wurden hier aber noch keine Signale für kollektives oder staatliches Eigentum gesetzt.

- Auch die "Allgemeinen Regeln über die Organisation von Bauernvereinigungen" vom 14.7.1950 brachten hier keinen Einschnitt, da die Vereinigungen ja, wie oben erwähnt, lediglich bei der Neuverteilung des Bodens behilflich sein sollten.

Neue Akzente setzten dagegen die Genossenschaftssatzungen und -regelungen von 1955, 1956 und 1958. Zu erwähnen sind hier:

- die "Mustersatzung für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften" (nongye shengchan hezuoshe shifan zhangcheng) vom 17.3.1956 (85);

- des weiteren die Mustersatzung für fortgeschrittene (gaoji nongye) Produktionsgenossenschaften (86) sowie

- die "Vorläufige Satzung der Sputnik(weixing)-Volkskommune" vom 7.8.1958 (87). Bereits seit 1960 wurden die ursprünglich äußerst "linken" Bestimmungen dieser Satzung entschärft, vor allem durch das "Drei-Stufen-Eigentum". Durch die "60 Punkte" (zu den alten und zu den neuen 60 Punkten vgl. oben

2.2.1.1.) sowie durch Art.7 der Verfassungen von 1975 und 1978 wurden die Kommunebestimmungen von 1958 z.T. neu bestätigt.

Nachdem die Bauern im Zuge der Landreform zunächst für kurze Zeit privates Eigentum an Grund und Boden erworben hatten - die Verteilung lag damals bei durchschnittlich etwa 1 ha pro Familie -, begann dann mit dem ZK-Beschluß vom 11.10.1955 die kaum mit Begeisterung begrüßte Kollektivierung. Das Tempo der Kollektivierung zumal mußte die meisten Bauern, die sich vorher schnell für die "Revolution" hatten gewinnen lassen, befremden: in der rasenden Geschwindigkeit von nur dreieinhalb Jahren (1955-1958) wurde die Kollektivierung förmlich durchgepeitscht. Erst die Wirtschaftskatastrophe der "drei schlimmen Jahre" (1959-1961) führte zu einer Rückbesinnung und zu einer Drosselung des Tempos sowie zu ersten Versuchen des Liu-Shaoqi-Flügels, modifizierte Produktions- und Verteilungsstrukturen aufzubauen - u.a. kam es damals zur Errichtung erster Vertrags- und Verantwortlichkeitssysteme.

Diese durch die Kulturrevolution unterbrochene Entwicklung wurde nach 1978 wieder aufgenommen. Es folgten die oben (2.) wiedergegebenen Gesetze und ZK-"Dokumente".

### 3.3.2. Die Entflechtung der Volkskommune

#### 3.3.2.1. Vom Träger staatlicher Macht zur "Holding"

Zwischen 1950 und 1958 hatte die maoistische Führung drei große Schritte vollzogen, nämlich die "Landreform", die "landwirtschaftliche Kollektivierung" und die Errichtung von Volkskommunen. Der letzte Schritt endete, da er allzu schnell erfolgt war, in einer Katastrophe, nämlich in den drei Hungersjahren 1959-61.

Diese auch für die Führung traumatische Erfahrung führte zu zahlreichen Änderungen an der allzu rigiden Kommunestruktur, die damals in drei Stufen aufgegliedert wurde: ungefähr 35 Haushalte wurden nun zur Produktionsmannschaft umorganisiert, die Boden, Zugtiere, Geräte u.dgl. zu Eigentum erhielt; etwa sechs bis acht Produktionsmannschaften wiederum bildeten eine Produktionsbrigade,

die als Eigentum mittelgroße Ackergeräte, Transportausrüstungen, kleinere Bewässerungsvorrichtungen und eine Volksschule zugewiesen bekam; durchschnittlich zehn Produktionsbrigaden wiederum wurden zu einer Volkskommune zusammengeschlossen, die nicht nur Eigentümerin landwirtschaftlicher Fabriken und größerer Bewässerungsanlagen war und ein Krankenhaus, ein Theater oder eine Mittelschule und Verkaufsläden etc. betrieb, sondern darüber hinaus auch die Verwaltungsaufgaben des Staates auf der untersten Stufe erledigte.

Aufgrund der Beschlüsse der Beidaihe-Konferenz vom 29.8.1958 wurden die bis dahin entstandenen 789.000 LPGs in rd. 25.000 Volkskommunen zusammengefaßt - und das ganze in nicht einmal einem Vierteljahr!

Die Revisionsbeschlüsse von 1962 hatten dann zu einer Reorganisation und zur Herausbildung von 75.000 Volkskommunen geführt, womit die VK wieder in etwa der alten Marktgemeinde (zhen) entsprach.

Weitere Umorganisationen führten dazu, daß die Zahl der Volkskommunen Anfang der achtziger Jahre bei etwa 54.000 lag. Gleichzeitig gab es 5,1 Mio. Produktionsmannschaften und 699.000 Produktionsbrigaden.

Die Reformer kamen bei der Überprüfung des Volkskommunensystems Anfang der achtziger Jahre zu einem höchst ambivalenten Ergebnis: einerseits stuften sie die Leistungen der Volkskommune im Bereich von Wasserbauten, bei der Feldbestellung, bei der Entwicklung der ländlichen Industrie und des Nebengewerbes durchaus positiv ein, andererseits aber fiel ihr Urteil höchst kritisch aus, wenn es um die Bewertung der administrativen Machtbefugnisse ging. Vor allem war die zunehmende Selbständigkeit der Produktionsgruppen und Haushalte mit der bisherigen administrativen Einmischungsbezugnis der Volkskommune nicht mehr vereinbar.

Außerdem beklagten die Bauern die Ineffizienz der Volkskommune sowie die Kostenlast, die von ihrer Bürokratie ausging. In jeder Kommune der Provinz Gansu beispielsweise gebe es, so eine Klage i.J. 1981, zusätzlich zu den zwanzig bis dreißig regulären Kadern auch

noch acht bis zehn "Dienstälteste", die sich aus der Produktion "abseilen" und auf Kosten der Bauern lebten, indem sie sich beispielsweise auf den Posten von Buchhaltungsberatern, Landwirtschafts-, Forstwirtschafts- und Bewässerungstechnikern etc. niederließen. Meistens handle es sich hier um Personen, die durch Guanxi (Beziehungen) zu solchen Privilegien gekommen seien. In manchen Kommunen habe jede Produktionsmannschaft mit ihren wenigen Haushalten für den Unterhalt von immerhin bis zu drei Kadern aufzukommen. Unter diesen Umständen sei es höchste Zeit, die allzu üppige Dorfbürokratie - und mit ihr auch gleich das ganze Volkskommunensystem - abzuschaffen (Näheres dazu C.a., März 1981, Ü 37).

An anderer Stelle wurden die "Drei-Zu-Viele" beklagt: zu viele Kader, zu viele Sitzungen, zu viele Lasten. Die Zahl der Kader in einer Produktionsbrigade solle künftig auf fünf (Sekretär der Parteigliederung, Brigadeführer, Rechnungsführer, Techniker und Sicherheitsbeauftragter), die der Produktionsmannschaften aber auf drei (Gruppenleiter, Rechnungsführer und Lagerverwalter) reduziert werden (88).

1982 folgte dann der entscheidende Schritt - zuerst durch den Abänderungsentwurf und dann den Schlußentwurf der neuen Verfassung, die die alte Gemeindeführung, d.h. die Administration des Xiang, wieder einführt, welche 1958 im Zuge des Aufbaus der Volkskommune abgeschafft worden war.

Vorüberlegungen zu einer solchen Neuordnung waren seit 1981 gelaufen. In der zweiten Jahreshälfte entsandte die Rechtskommission des NVK Ermittlungsbeamte in verschiedene Provinzen, die dort die Meinungen der Kommunemitglieder und der lokalen Kader einholen sollten. Im Endergebnis stellten sie fest, daß die Überkonzentration der Macht an der Kommunespitze mit den neuen Tendenzen zur Entfaltung des Selbstentscheidungsrechts (im Rahmen des Verantwortlichkeitssystems) und der Stärkung der politischen Macht der Basis nicht mehr vereinbar sei. Die wichtigsten Modellerfahrungen lieferten hier drei Kreise der Provinz Sichuan, wo die Integration von Wirtschaftsführung und Staatsmacht aufgelöst und die Gemeinde (xiang) als Basismachtorgan wieder aufgebaut worden war.

Seit dem Erlaß der Verfassung von 1982 existiert die Volkskommune zwar weiter, aber nur noch als Wirtschaftsorganisation und Eigentümerin von Fabriken oder Bewässerungsanlagen. Sie hat damit etwa gleichen Rang wie Agro-Industriekombinate oder aber Agro-Viehzucht-Genossenschaften.

Vereinfacht ausgedrückt könnte man sagen, daß die Volkskommune heute eine Art "ländliche GmbH" oder "Holding" geworden ist. Als Wirtschaftsform des sozialistischen Kollektiveigentums auf dem Lande soll sie ihre Rolle auch in Zukunft weiterspielen.

### 3.3.2.2.

#### Die Rekollektivierung (und z.T. Reprivatisierung) der Vertriebs- und Kreditkooperativen

Hand in Hand mit der Entflechtung der Volkskommunen begann auch eine Rekollektivierung der rd. 35.000 Versorgungs- und Absatzkooperativen, die Mitte der fünfziger Jahre als Kollektive, d.h. von den Bauern finanzierte und geleitete Organisationen geschaffen, 1977 aber in Staatseigentum überführt worden waren.

Bereits Anfang 1982 begann eine Verwaltungsreform, in deren Verlauf mehrere Tausend Bauern wieder zu Leitern dieser Kooperativen eingesetzt und das Vermögen dieser Institutionen anteilmäßig auf die früheren Gründer zurücküberschrieben wurde. Außerdem wurden die Bauern ermuntert, Anteilsscheine im Werte von 2-5 Yuan zu kaufen. Aufgabe der Kooperativen sollte es künftig sein, den Ankauf landwirtschaftlicher Produkte durchzuführen und im Gegenzug industrielle Güter sowie Rohmaterialien auf die Dörfer zu liefern (89). Hierbei treten sie als Vertreter der staatlichen An- und Verkauforganisationen auf.

Parallele Änderungen gab es bei den 55.000 ländlichen Kreditkooperativen, die ebenfalls Anfang der fünfziger Jahre von den Bauern als Einrichtungen zur gegenseitigen Hilfe gegründet, später aber der staatlichen Landwirtschaftsbank unterstellt worden waren, so daß sie von nun an als deren unselbständige Filialen fungierten, keine Anteilsscheine mehr ausgaben und keine Dividenden mehr ausschütteten.

Anfang 1983 wurden diese Kooperativen nach dem Schema des "Verantwortlichkeitssystems" umstrukturiert. Ziel der neuen Maßnahmen

war es, die ursprüngliche Organisation wiederherzustellen. Die Kooperativen sollten m.a.W. wieder nach eigenem Ermessen Kredite an Einzelbauern oder an Gruppen vergeben und dafür variabel gestaltete Zinsen erheben dürfen, deren Parameter von der Landwirtschaftsbank festzusetzen waren. Außerdem sollten die Inhaber der Anteilsscheine wieder Dividenden erhalten (90).

Die ländlichen Versorgungs- und Absatz-Genossenschaften verfügen heutzutage über ein ausgedehntes nationales Netz, das mehr als 600.000 Geschäfte und Verteilungsstellen umfaßt und z.B. Mitte 1984 rd. vier Millionen Menschen beschäftigte, die 62% des gesamten Einzelhandels auf dem Land bewältigten.

Allein zwischen 1982, als die genossenschaftlichen Einrichtungen wieder aus dem Staatsverband herausgetrennt wurden, und 1984 haben mehr als 130 Mio. Haushalte (= rd. 70% aller Bauernfamilien) in die Versorgungs- und Absatz-Kooperativen neu investiert - und zwar in der Erwartung, daß in Zukunft auch die Dividenden wieder steigen (91).

### 3.4.

#### Die Begründung von Mittelpunkt-Städten auf dem Land

Für die Industrialisierung des flachen Landes haben sich seit Anfang der achtziger Jahre mehrere Modelle herausentwickelt, die die alten Dazhai- und Daqing-Vorbilder endgültig in Vergessenheit haben geraten lassen, nämlich das landesweit bekannte "Südjiangsu-Modell", das für die Industrialisierung gemeinde- und dorfeigener Betriebe steht, und das "Wenzhou-Modell", das Hinweise auf die Entwicklung des ländlichen Handwerks liefert.

Hier ist vor allem das "Südjiangsu-Modell" zu behandeln, das auf einer Kleinstadtkeimzelle beruht, die vom Altmeister der chinesischen Soziologie, Fei Xiaotong, seit Jahrzehnten verfochten worden war. Fei hatte in dem am Taihu-See liegenden Dorf Kaixiangong bereits 1936 eine erste systematische Dorfstudie erstellt, hatte denselben Ort 1957 und 1981 wieder besucht und im gleichen Jahr - 1981 - auch eine erneute Studie von Mitarbeitern des Soziologischen Instituts der Chinesischen Akademie für Sozialwissenschaften erstellen lassen (92). Kaixiangong ist eine Ortschaft, die in einem besonders dichtbesiedelten Gebiet Südjiangsus liegt.

Obwohl der Boden dort extrem fruchtbar ist, konnte die Landwirtschaft allein die Bevölkerung weder ernähren noch beschäftigen. Die Dörfler mußten sich also nach anderen Wirtschaftsmöglichkeiten umschauen - und stießen dabei auf die Möglichkeit, Kleinindustriestriebe aufzubauen, wobei die Seiden- und die Süßwasserperlenproduktion eine besondere Rolle spielte. Fei war von den Erfolgen dieser Kleinindustrie sowie auch von den positiven Auswirkungen des landwirtschaftlichen Nebengewerbes (z.B. der Schaf- und Kaninchenzucht) so beeindruckt, daß er zum Hauptverfechter der Kleinindustrie und des Nebengewerbes wurde - damit allerdings bei den Linken immer wieder auf heftige Kritik und Verurteilung stieß (93). Dorfindustrie und dörfliches Nebengewerbe seien geradezu der "Schlüssel für die Lösung der ländlichen Wirtschaftsprobleme" (94).

Zwei Arten von Dorfindustrie müßten unterschieden werden, nämlich jene Betriebe, die an Ort und Stelle lokale Landwirtschaftsprodukte verarbeiten, wofür die Seidenindustrie in Kaixiangong ein gutes Beispiel sei, und sodann noch ein zweiter Typ, der sich in Dörfern herausentwickelt habe, die im Nahbereich von Städten liegen, wo größere städtische Fabriken mit dörflichen Kleinbetrieben Verträge für die Zulieferung von Teilen abzuschließen pflegen, z.T. für Fahrräder, Nähmaschinen, Radiogeräte u.dgl. Gerade dieser letztere Typ habe eine besonders "glänzende Zukunft" (95). Unter dem Stichwort "Industrialisierung der ländlichen Gebiete" sei deshalb für eine kräftigere Durchsprinkelung bäuerlicher Areale mit Kleinstädten zu sorgen.

Es gebe zwei unterschiedliche Wege der Entwicklungspolitik. Einen davon habe der "kapitalistische" Westen im 18. und 19. Jhd. beschritten. Dort sei die Industrialisierung auf Kosten des Dorfes erfolgt. Die Bauern seien an den Rand des Bankrotts getrieben worden, hätten Grund und Boden aufgeben, ihre Heimat verlassen und in die Städte abzuwandern müssen, wo sie eine mächtige "Arbeitskraftreserve für die aufkommende Industrie" gebildet hätten.

Für das sozialistische China sei ein solcher Weg indiskutabel. Hier gelte der Grundsatz: "Den Acker, jedoch nicht das Dorf verlassen". Die Bauern hätten nicht zu den Indu-

strien zu wandern, sondern es habe der umgekehrte Prozeß stattzufinden, daß nämlich die Industrie zu den Bauern auf die Dörfer kommt. Die drei Sektoren Landwirtschaft, Nebenerwerbstätigkeit und Industrie müßten hier simultan und koordiniert entwickelt werden.

Südjiangsu, das inzwischen zum Modell für die Industrialisierung des chinesischen Dorfes geworden ist, hat seit den siebziger Jahren gezeigt, welches Potential in der Entwicklung der Gemeindeindustrien steckt. Während nämlich die Zuwachsrate der Landwirtschaftsproduktion bei durchschnittlich 4% stehenblieb, schoß der Produktionswert der Gemeindeindustrien um gleich 90% an (ein genauer Zeitraum ist dafür allerdings nicht angegeben) (96). Die Gemeindeindustrie Südjiangsus entstand Anfang und Mitte der siebziger Jahre und erhielt durch die "Liberalisierungs"-Beschlüsse des 3. Plenums des XI. ZK vom Dezember 1978 ihre entscheidenden Impulse. Gegenüber dem Stand von 1970 war der Industrieproduktionswert i.J. 1982 um das 49fache gestiegen (97). Lange Zeit habe man leider die Losung "Getreide als Hauptkettenglied" befolgt - wo doch die Pro-Kopf-Grundstücksfläche in Südjiangsu allzu gering war! Erst nachdem man zur Industrialisierungspolitik übergegangen war, sei frischer Wind aufgekommen, da man nunmehr den Realitäten Chinas Rechnung trug! Um den Widerspruch zwischen einer großen Bevölkerung und einer kleinen Bodenfläche zu lösen, habe Südjiangsu in vorbildlicher Weise die häuslichen Handwerke entwickelt. Die Sage vom "Kuhhirt und der Weberin" spiegle die Arbeitsteilung und Zusammenarbeit zwischen Mann und Frau wider und zeige die organische Verbindung der Landwirtschaft und des Handwerks innerhalb einer Familie.

Was den zweiten Industriotypus anbelangt, so habe die Wiederbelebung früherer Markt- und Industrieorte, die durch die rein administrativen Maßnahmen nach 1958 allzu sehr an den Rand des Geschehens gedrängt worden waren, auch zu einem schnellen Wiederaufschwung der Industrie geführt.

Diese von Fei Xiaotong seit Jahrzehnten betonte "Kleinstadt"-Theorie, die übrigens auch einem besseren Gleichgewicht zwischen großen, mittleren und kleinen Ansiedlungen das Wort redet, war auch

der Ausgangspunkt für die Staatsratsrichtlinien vom Dezember 1984, Kleinstädte und Markttorte bevorzugt zu entwickeln.

Ginge es den Idealvorstellungen der Reformen nach, so ergäbe sich in den nächsten Jahren ein Drei-Stufen-Prozeß, der folgende Phasen durchläuft:

- Zunächst sollen sich die einzelnen Bauernfamilien nach dem "System der vertragsgebundenen Verantwortlichkeit auf der Basis der Haushalte unter Zugrundelegung des Leistungsprinzips" organisieren, also jenes "Verantwortlichkeitssystem" praktizieren, wie es oben (3.1.) im einzelnen beschrieben wurde.

- Sodann sollten sich solche innerlich umstrukturierten Haushalte zu Betriebsringen zusammenschließen, wie sie oben (3.1.2.2.) unter dem Stichwort "horizontale Betriebsvereinigungen" beschrieben wurden. Die Reformen erhoffen sich von solchen Zusammenschlüssen bessere Produktionsergebnisse, die Schaffung neuer Arbeitsplätze, die Entstehung von ländlichen Kleinindustrien, die Zunahme der "Begeisterung für agrarwissenschaftliche Entwicklungen", die Rückgabe der von solchen "Industriebetrieben" nicht mehr benötigten "Vertragsäcker" an die Produktionsmannschaften, die nunmehr den Boden an solche Familien weitergeben können, die entschlossen sind, Bauern zu bleiben und, sechstens, die Verhinderung der Landflucht.

- In der dritten Stufe entstehen dann - immer den Vorstellungen der Reformen nach - neue überdörfliche Kristallisationspunkte in Form von "Marktgemeinden" (zhen oder jizhen), wo sich Angebot und Nachfrage der Haushalte, der Betriebsringe u.dgl. treffen, wo für Absatz und Anlieferung Sorge getragen wird und wo vor allem jene industriellen Kleinstadt/Dorf-Verbindungen entstehen können, die von Fei Xiaotong als so heilsam für die Wirtschaftsentwicklung gepriesen wurden.

Nach den Richtlinien des Staatsrats vom Dezember 1984 können Ortschaften, in denen über 10% der Gesamtbevölkerung nichtlandwirtschaftlich tätig sind, zu solchen "Marktgemeinden" erhoben werden. Wie mühelos sich dieser neue Prozeß durchsetzen kann, zeigen einige Zahlen: Gab es z.B. Anfang 1984 gerade erst 2.800 Zhen im ganzen Land, so waren es am Ende desselben Jahres bereits 10.000.

1986 gab es in ganz China über 8.000 Kleinstädte und rd. 50.000 Ortschaften, denen angesichts der Entwicklung der ländlichen Wirtschaft besondere Bedeutung zukommt. U.a. ist es den auf den Dörfern beschäftigten Arbeitskräften heutzutage erlaubt, sich in diesen Ortschaften niederzulassen, eine eigene Firma zu eröffnen, sich einem bereits bestehenden Betrieb zur Verfügung zu stellen oder aber Dienstleistungen zu übernehmen. Die Kleinstädte sollen m.a.W. wie ein Schwamm auf die arbeitslose ländliche Bevölkerung wirken.

Wenn dieser Prozeß mit solcher Leichtigkeit vor sich gehen konnte, so hing dies schlicht damit zusammen, daß hier größtenteils alte Marktzentren, die seit Ende der fünfziger Jahre durch konkurrierende bürokratische Strukturen dem Dornröschenschlaf überantwortet gewesen waren, lediglich wiederbelebt werden mußten.

Die ganze Bewegung steht, wie bereits erwähnt, unter der Parole "Den Acker verlassen, aber nicht das Dorf" und "Vom Dorf in die Fabrik". Ihr Erfolg kann sich vor allem in den fortgeschrittenen Teilen des Landes sehen lassen!

Im Bereich des wirtschaftlich prosperierenden Yangzi-Deltas beispielsweise hat das Industrialisierungstempo beachtliche Dimensionen erreicht. In einigen Dörfern und Kleinstädten dieser Region verringerte sich, nach Angaben Zhao Ziyangs, die rein landwirtschaftlich tätige Bevölkerung von 70 auf 20% der betreffenden Marktorte. Ob diese Zahlen nun genau stimmen oder nicht, jedenfalls zeigen sie, daß in den aktiven Küstenbereichen ein ganz anderes Tempo herrscht als im Hinterland, wo bisher noch wenig Bewegung in die bäuerlichen Reihen gekommen ist - auch dies ein Ausdruck des Ost-West-Gefälles in der VR China! (98)

Sowohl der maoistische als auch der reformerische Kurs zielten/zielten zwar darauf ab, modernisierungsfähige Großeinheiten in den ländlichen Gebieten zu schaffen; doch wie unterschiedlich sind am Ende ihre Methoden! Waren unter Mao Zedong hauptsächlich noch Danwei-feindliche Strukturen (Volkskommunen) gefördert worden, wobei administrative Steuerung gang und gäbe war, so werden heutzutage horizontale Verflechtungen nach dem Muster der

oben beschriebenen drei Stufen bevorzugt, wobei diesmal vorwiegend wirtschaftliche Triebkräfte bestimmend sein sollen (vgl. auch C.a., Oktober 1985, S.700 f.).

Mit der Notifikation des Staatsrats vom 13. Oktober 1984 (99) erhielten die Bauern überdies die Erlaubnis, in den benachbarten Städten einer neuen wirtschaftlichen Tätigkeit nachzugehen. Bis dahin waren ihre Aktivitäten prinzipiell streng auf die eigene Danwei, d.h. in der Regel die Produktionsmannschaft, beschränkt gewesen.

Außerdem waren in der Vergangenheit die Bauern an ihre bäuerliche Tätigkeit gekettet, d.h., sie durften prinzipiell keiner nichtlandwirtschaftlichen Aufgaben jenseits ihrer Volkskommune nachgehen.

Auch diese Einschränkung ist aufgehoben worden, und zwar durch das ZK-Dokument Nr.1/1984, in dem es heißt, daß Kapital, das Bauern oder Kollektiven gehört, in Zukunft "ohne geographische Restriktionen... frei fließen soll". Den Bauern war es von nun an erlaubt, in alle für sie interessanten Unternehmen zu investieren oder zusammen mit anderen Bauern und Kollektiven Kapital zu akkumulieren, um damit Gemeinschaftsunternehmen zu gründen.

Die Bauern wurden durch Bestimmungen dieser Art also nicht nur vom überkommenen "Kommandosystem" befreit, sondern auch von der bisherigen Ortsbindung für wirtschaftliche Aktivitäten, von Kreditbeschränkungen und nicht zuletzt auch vom staatlichen Ankaufsmonopol für Landwirtschaftsprodukte.

#### 4. **Rechtliche Absicherung der Rahmenbedingungen für die gedeihliche Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Reformpolitik**

##### 4.1. **Ein neues Planungssystem**

Die neue Planung unterscheidet sich vor allem in vier Punkten von dem heute als allzu unflexibel eingeschätzten Vorgängersystem:

(1) Sie sieht nur noch gesamtwirtschaftliche Rahmenvorschriften, nicht mehr jedoch betriebswirtschaftliche Einzelregelungen vor.

(2) Die direkte Regulierung mit administrativen Eingriffen geht in eine indirekte Regelung mit Hilfe von Hebeln (steuerlicher u.ä. Art)

über. Die bisherige "imperative" wird m.a.W. durch eine "indikative" Planung ersetzt, die nur noch eine obrigkeitliche Makrokontrolle, im übrigen aber die Feinregulierung durch den Markt vorsieht. Populär geworden ist in diesem Zusammenhang der Vergleich des Plans mit einem Käfig und des Markts mit dem Vogel: je weiter der Käfig, desto freier die Flugbahn des Vogels!

(3) Das im neuen Planungsrecht verankerte Leistungsprinzip ersetzt den "Egalitarismus", der so viele Jahre lang durch politisch-ideologische Gesichtspunkte motiviert gewesen war. Vor allem während der Kulturrevolution wurde weniger die Leistung als vielmehr das politische Engagement belohnt.

(4) Schließlich findet eine Funktionstrennung zwischen staatlicher Administration und betrieblichem Management statt, die beide lange Zeit, sehr zum Schaden der Einzelbetriebe, allzu sehr miteinander verquickt gewesen waren!

All diese Einzelheiten zeigen, daß das frühere Modell des zentralisierten Planens, das obendrein noch mit Elementen der Kriegswirtschaft gespickt war, inzwischen durch ein Modell der geplanten Warenwirtschaft ersetzt wird, das durch eine enge Verquickung von Plan und Markt gekennzeichnet ist. Diese Politik einer "geplanten Warenwirtschaft" (man denke an das Käfig-Vogel-Gleichnis) wurde in der Landwirtschaft schon seit Beginn der achtziger Jahre praktiziert und im Oktober 1984 durch den Zehn-Punkte-Beschluß auch für die städtische Industrie verbindlich gemacht.

Unter der Regie des alten Planungssystems hatten die ländlichen Kollektive vom Staat (für das Landwirtschafts- und das Binnenhandelsministerium) genau vorgeschrieben bekommen, was, wieviel und wie die Bauern anzubauen hatten. Die Pläne schrieben vor, welche Menge an Agrarprodukten an den Staat verkauft werden mußte und determinierten damit auch bereits den "Rest", der für die einheitliche Verteilung im Kollektiv verblieb.

Schon das 3. Plenum des XI.ZK vom Dezember 1978 hatte hier eine gewisse Flexibilisierung mit sich gebracht, insofern es den Bauern seit damals gestattet war, Überschußprodukte, die über die vertragliche Ablieferungspflicht hinaus erzielt wurden, frei auf dem Markt zu verkaufen.

Durch das ZK-Dokument Nr.1/1985 wurde das "Zirkulationssystem für Agrarprodukte" grundlegend reformiert und das bisherige staatliche Getreidemonopol durch Marktmechanismen ersetzt (Näheres dazu oben 3.2.). Die Bauern konnten also von jetzt an ihre Produktion entsprechend der Marktnachfrage planen.

Seitdem schreiben die Planungsabteilungen der Zentral- und der Provinzregierung(en) keine detaillierten Planziffern mehr vor, sondern konzentrieren sich auf die Ausarbeitung mittel- und langfristiger Pläne für den Zeitraum von fünf oder sogar noch mehr Jahren und auf die Herausgabe von "Empfehlungen". Außerdem verlagern sie den Schwerpunkt ihrer Arbeit auf die Marktforschung, auf die Prognostizierung des Gesamtbedarfs, auf die Ausarbeitung von Entwicklungsstrategien und im übrigen auf die globale Planung der Landwirtschaft. Sie übernehmen m.a.W. eine Tätigkeit, wie sie beispielsweise in der Bundesrepublik Deutschland einerseits vom Landwirtschafts- und Wirtschaftsministerium, andererseits von den Wirtschaftsinstituten wahrgenommen wird.

Einzelheiten sind zwar in innerdienstlichen Anweisungen vorgeschrieben, doch läßt die Praxis einen Vierstufenprozeß erkennen: z.B. Jahresproduktionspläne werden zunächst ein von den Landwirtschafts-Planungsabteilungen auf Kreisebene nach Maßgabe der Globalvorgaben des staatlichen Fünfjahresplans ausgearbeitet, wobei die lokalen Bedingungen der jeweiligen Landwirtschaftsregion zu berücksichtigen sind.

Diese Kreispläne werden sodann, in einem zweiten Schritt, den Planungsabteilungen für Landwirtschaft auf Provinzebene und dann, drittens, den zentralen Planungsabteilungen vorgelegt, die nun ihrerseits in der Lage sind, die gesamtstaatlichen Pläne zu erstellen.

Von dort ausgehend werden die Pläne sodann wieder nach unten weitergegeben und schließlich in die Realität umgesetzt.

Das heutzutage wichtigste und effizienteste Mittel der Planumsetzung ist das seit 1985 abgesegnete "System des vertraglichen Ankaufs von Agrarprodukten".

In seinem Rahmen beauftragen die zentralstaatlichen Planungsabteilungen die Provinzen, Kreise und

Gemeinden (xiang), dafür zu sorgen, daß die staatlichen Produktions- und Ankaufspläne jeweils in ihrem Bereich erfüllt werden.

Bevor die Bauernhaushalte ihre Produktion beginnen, schließen die örtlichen staatlichen Handelsabteilungen mit ihnen Ankaufsverträge ab, in denen folgende Einzelheiten festgelegt werden: Quantität und Qualität der anzukaufenden Agrarprodukte; die Preise; die Preisgestaltung für die über die Ankaufsquote hinausgehenden Käufe; die Menge der zu Staatspreisen an die Bauernhaushalte zu verkaufenden Produktionsmittel wie Kunstdünger, Insektizide und Dieselöl sowie die Höhe der Vorauszahlung für die anzukaufenden Agrarprodukte (100).

(Bei der Planungsarbeit gibt es im übrigen noch eine weitere Unterscheidung: Während die Gesamtplanung für Bereiche wie Landwirtschaft, Industrie, Handel, Kultur, Erziehung und Gesundheitswesen sowie Verkehr und Transport von den übergeordneten Einheiten erstellt werden soll, bleibt die Planung des Baus von Dörfern und Wohnhäusern untergeordneten Einheiten überlassen.)

Das "System des vertraglichen Ankaufs von Agrarprodukten" ist nur eines von mehreren Mitteln der Globalsteuerung. Sollten die Bauern nämlich auf die Idee kommen, nur noch solche Produkte anzubauen, die schnellen Gewinn bringen, so sind sie mit einer Reihe weiterer "Hebel" zur Raison zu bringen, nämlich durch entsprechend dosierte Preise, Steuern und Kredite.

Die Preise spielen erwartungsgemäß die mit Abstand wichtigste Rolle. Als sich beispielsweise 1984 ein "Baumwollberg" anzuhäufen begann, senkte die Regierung Anfang 1985 den Ankaufspreis für Baumwolle - eine Maßnahme, die zugleich zur Reduzierung der Anbaufläche für Baumwolle und zum Rückgang der Baumwollproduktion i.J. 1985 um ein Drittel gegenüber 1984 führte.

Das neue flexible Planungssystem kann verständlicherweise nur dann wirklich funktionieren, wenn zuverlässige Wirtschaftsinformationen vorliegen und wenn auch die Verträge rechtzeitig vor der Aussaatssaison geschlossen werden. Weiteres Kopfzerbrechen bereitet auch die Getreideproduktion, die vielen Haushalten offensichtlich nicht mehr "rentabel genug" erscheint.

Will die Regierung hier gegensteuern, so muß sie den Getreideankaufspreis hochhalten - dies aber treibt wiederum die Subventionsausgaben in die Höhe!

Eine Alternative zur Subventionierung ist langfristig der Aufbau von regulären Marktgetreidebasen, die auf Kreisebene entstehen sollen. Während der Laufzeit des 7.Fünfjahresplans (1986-1990) will die Regierung jedes Jahr 1 Mrd.Yuan speziell zum Aufbau solcher Marktgetreidebasen-Kreise bereitstellen. Während des 6.Fünfjahresplans (1981-1985) waren für diesen Posten lediglich insgesamt 600 Mio.Yuan landesweit vergeben worden.

Bis zum Ende des 7.Fünfjahresplans sollen 500 Marktgetreidebasen-Kreise entstanden sein - dies wäre ein Viertel der rd. 2.000 Kreise in der VR China.

#### 4.2. Kampf gegen die Bodenverschwendung

China ist zwar flächenmäßig das drittgrößte Land der Welt, doch können höchstens zwei Drittel der insgesamt 9,6 Mio.qkm für landwirtschaftliche Zwecke verwendet werden. Der übrige Boden besteht aus Wüsten und kahlen Bergen. 1,2 Mio.qkm sind insgesamt von Bodenerosion betroffen. In den letzten dreißig Jahren sind jährlich durchschnittlich rd. 1.600 qkm im ursprünglichen Sinne des Wortes "verwüestet" worden.

Diese objektiven Knappheitstatbestände werden ergänzt durch subjektive Fehler, wie Verschwendung und unzuweckmäßige Verwendung von Boden, Abholzung von Wäldern, Zerstörung von Weideland, Beeinträchtigungen des ökologischen Gleichgewichts und wachsende Umweltverschmutzung. Wohngebiete und Fabriken hatten sich immer weiter ins Grüne hineingefressen! Kein Wunder, daß manche Provinzen in einem einzigen Jahr die Bodenfläche eines etwa mittelgroßen Kreises verlieren. Mehr als 10 Millionen Bauern haben über Bodenmangel zu klagen.

Während die Bevölkerung laufend zunimmt, nimmt die Ackerfläche also ab - ein ernst zu nehmendes "Scheren"-Problem (101).

Sogar in der Parteizeitschrift Hongqi (102) finden sich zahlreiche Klagen über die Bodenverschwendung: Es seien zu viele Häuser gebaut worden; über 40% des Acker-

bodens, der zwischen 1978 und 1980 verlorenging, sei mit neuen Häusern bestellt worden, die oben drein viel zu groß seien; in der Nordchina-Ebene beispielsweise seien viele Häuser um 50%, ja manche bis zu 200% größer angelegt worden, als es bisher der Fall war. Neue Häuser im Norden bedeckten durchschnittlich zwischen 80 und 90 qm, im Süden zwischen 70 und 80 qm; sei es den Bauern eigentlich noch bewußt, daß "Boden wertvoller ist als Gold"? Sogar auf den Durchschnittsinder treffe heutzutage eine größere Pro-Kopf-Kulturfäche als auf den Durchschnittschinesen. Überall die gleiche "blinde Entwicklung" und oft sinnlose "Requirierung" für irgendwelche unrationale Objekte!

Während auf den Dörfern in den letzten Jahren immer mehr Boden für Bauzwecke verwendet wurde, "fressen sich" die Großstädte in das umliegende Ackerland hinein oder aber lassen die innerhalb der Stadtgebiete noch bestehenden Ackerflächen immer kleiner werden. Bereits heute beträgt der nicht landwirtschaftlich genutzte Kulturboden in China 14% der chinesischen Gesamtfläche - in den USA liegt dieser Anteil demgegenüber bei nur 4%! Die chinesische Regierung geht unter diesen Umständen davon aus, daß in China von Industrieunternehmen generell etwa 2-3mal so große Bodenflächen beansprucht werden wie in hochentwickelten Ländern. Aufgrund dieser Unachtsamkeit sei die landwirtschaftliche Nutzfläche in den letzten 25 Jahren jährlich um etwa 7 Mio. Mu (15 Mu = 1 ha) gesunken. Falls dies so weitergehe, könnte die Ackerfläche i.J. 2000 von gegenwärtig 1,49 Mu auf 1,13 Mu pro Kopf zurückgegangen sein. Um jedoch eine angemessene Ernährungsbasis zu erhalten, müßte die landwirtschaftliche Nutzfläche bis zur Jahrhundertwende bei 1,7 Mrd. Mu liegen, d.h., es müßten, da die Fläche Mitte der achtziger Jahre auf 1,35 Mrd. Mu zurückgegangen ist, bis dahin rd. 350 Mio. Mu für den Feldbau zurück- oder aber neu hinzugewonnen werden (103).

Voraussetzung für eine Besserung der Lage und vor allem für eine sinnvollere Nutzung des Bodens war auch ein genaueres Verzeichnis der vorhandenen Bestände, an dem es freilich angesichts des vor allem während der Kulturrevolution zerschlagenen Statistik-Apparats schmerzlich fehlte.

1978 begannen die nachkulturrevolutionären Untersuchungen in den 2.300 Kreisen, wobei sowohl die Quantitäten als auch die Qualitäten im Visier standen.

Wichtigste Ergebnisse waren folgende:

- Nährstoffarmut: 57% der Äcker waren phosphor- und 20% kaliumarm; 5% waren von Sanddünen verschlungen worden.

- Im übrigen war es zu statistischen Mogeleyen vieler örtlicher Behörden gekommen: Um ansehnliche Ernteergebnisse vorweisen zu können, hatten sie die Flächen ihrer Gebiete kleiner angegeben als sie eigentlich waren. U.a. hatten amerikanische Untersuchungen, die z.T. auf Satellitenaufnahmen basierten, die Zentralbehörden stutzig gemacht.

- Außerdem stellte sich heraus, daß vom städtischen und ländlichen Investbau mehr Boden in Anspruch genommen als gleichzeitig neu hinzugewonnen worden war (104).

Unter diesen Umständen erwies sich ein Gesetz gegen Bodenverschwendung als überfällig (vgl. dazu bereits den Artikel "Boden und Rechtssystem" (tudi yu fazhi) in der *Volkszeitung* von 1981 (105).

Nach jahrelanger Vorarbeit war es dann so weit. Der StA/NVK erließ am 25.6.1986 ein Bodenverwaltungsgesetz, das am 1.1.1987 in Kraft trat. Es umfaßt 57 Paragraphen, die in 7 Abschnitte eingeteilt sind (Allgemeines, Eigentum und Nutzung, Bodenschutz, Verwendung für staatliche Bauten, Verwendung für Dorfbauten, Haftungsfragen, Ergänzendes). Weitaus am gründlichsten geht Abschnitt IV vor, in dem die Beschaffung von Boden für staatliche Bauten geregelt ist. Insofern könnte man eher von Bodenenteignungs- als von Bodenverwaltungsgesetz reden!

Die wichtigsten Bestimmungen sind folgende:

Es bleibt beim Grundsatz des öffentlichen Eigentums (§ 2). Damit wird die praktisch seit 1956 geltende Politik bestätigt, daß es an Grund und Boden kein Privateigentum mehr geben kann.

Für die Bodenverwaltung sind, je nach Belegenheit der Grundstücke, entweder das Staatliche Amt für Bodenverwaltung (eingerrichtet im

März 1986) (106) oder die Bodenverwaltungsabteilungen der örtlichen Volksregierungen sowie die Volksregierungen auf Gemeindeebene zuständig (§ 5).

Was das Bodeneigentum anbelangt, so ist es in den Städten grundsätzlich staatlich, auf den Dörfern grundsätzlich kollektiv. Nähere Angaben sind in einem Register niederzulegen (§ 9).

Nach § 12 kann kollektives oder staatseigenes Land verpachtet werden.

Streitigkeiten sind durch Verhandlungen, notfalls durch das Volksgericht zu entscheiden (§ 13).

Die Bodennutzung erfolgt innerhalb geplanter Leitlinien, die von den Volksregierungen der einzelnen Ebenen jeweils auszuarbeiten sind. Nach § 20 ist auf sparsamen Umgang mit dem Boden zu achten.

In den §§ 21-36 befinden sich Einzelheiten über die Enteignung kollektiven Bodens zugunsten staatlicher Vorhaben, also z.B. beim Bau von Eisenbahnen, Straßen und Rohrleitungen. Die Enteignung erfolgt gegen Entschädigung sowohl für den Bodenwert als auch für die Auslagen, die angesichts der Neubeschaffung von Arbeitsplätzen anfallen.

Im 5. Kapitel (§§ 37-42) wird der bisher besonders leichtfertige Umgang mit Ackerboden beim Bau dörflicher Wohnhäuser oder dörflicher Betriebe geregelt. Die Bodengenehmigung soll hier erst nach besonders gründlicher Prüfung durch die Dorf- oder durch die Kreisregierung erteilt werden.

Wird Boden rechtswidrig in Anspruch genommen, so sind Rückgabe, Abreißen (von darauf errichteten Gebäuden), Konfiskation und Bußen die normalen Regelungsfolgen (§§ 43-54). Genehmigungen, die gegen das Bodengesetz verstoßen, sind nichtig (§ 48).

Für chinesisch-ausländische Joint Ventures gelten Sonderregelungen.

#### 4.3.

**Schutzbestimmungen für Weideland**  
Am 18. Juni 1985 wurde vom StA/NVK das "Graslandgesetz" erlassen, das mit seinen 23 Paragraphen dem Ziele dient, der Viehzucht stärker auf die Sprünge zu helfen und damit vor allem den nationalen Minderheiten, die ja den

Löwenanteil aller Viehzucht betreiben, bessere wirtschaftliche Bedingungen zu bieten. Insofern handelt es sich z.T. auch um eine Art Minoritätengesetz. Zuständig für die Kontrolle aller einschlägigen Fragen soll nach § 3 die Staatsratsabteilung für Landwirtschaft und Viehzucht sein, die ihre Unterorganisationen auf Kreisebene einrichtet. Gemäß § 4 gehören sämtliche Viehweiden dem Staat, mit Ausnahme jener Gebiete, die im Rahmen der Gesetze den Kollektiven überantwortet worden sind. Allerdings können staatliche Weiden "auf lange Frist" an Kollektive verpachtet werden (§ 4). Die Weidegebiete sind in Register einzutragen (§ 4, Abs.2). Streitigkeiten sollen durch Verhandlungen gelöst werden (§ 6). Besonders strenge Sicherheitsmaßnahmen sind gegen Grasland-Feuer zu treffen (§ 16). Autofahrer haben besondere Rücksicht walten zu lassen (§ 15). Strenge Maßnahmen sind gegen Personen oder Einheiten zu verhängen, die sandabhaltende Gräser, Bäume oder sonstige Anlagen zerstören (§ 20).

Ergänzt wird das Weidegesetz durch weitere Vorschriften, die der Förderung der Viehzucht dienen sollen. Schon heute beispielsweise darf ein Teil des Getreides verfüttert werden. Von den 450-500 Mio.t Getreide, die in den Jahren zwischen 1990 und 2000 jährlich erwartet werden, sollen etwa 150 Mio.t (oder rd. 30%) des Gesamtertrags zu Futterzwecken verwendet werden. Dies ist eine von vielen Maßnahmen, um den Speisezetteln zu verbessern. Bis zum Jahr 2000 sollen pro Kopf und Jahr 25 kg Fleisch, 12,5 kg Eier, 25 kg Milchprodukte und 9 kg Fischprodukte zur Verfügung stehen. Der Anteil des tierischen Eiweißes am Eiweißgehalt der Nahrung soll von heute etwa 10% auf 20-25% steigen. Gleichzeitig wird sich die Verwendung des Getreides erheblich verändern. Mais und ein Teil der Knollengewächse, Sorghum und Gerste sollen hauptsächlich als Futtermittel dienen (107).

#### 4.4. Hilfe für rückständige Gebiete

Im Juni 1986 wurde vom Staatsrat eine "Führungsgruppe für die wirtschaftliche Entwicklung rückständiger Gegenden" eingerichtet. Als "arm" wurden solche Gebiete definiert, bei denen das durchschnittliche Jahreseinkommen pro Kopf der Bevölkerung unter 150 Yuan und 200 kg Getreide liegt.

Eine vor einigen Jahren von chinesischen Wissenschaftlern durchgeführte Untersuchung der 14 unterentwickelten Gebiete Chinas, einschließlich der nordwestlichen Löß-Hochebene und der Yunnan-Guizhou-Hochebene in Südwestchina, zeigte, daß 15% der "armen Dörfer" mit etwa zehn Millionen Einwohnern aufgrund staatlicher Hilfe die Armutsgrenze überwinden konnten (108).

Die Reformer gehen davon aus, daß diesen Gebieten weniger durch Geldzuwendungen als vielmehr durch eine systematische Gesamtentwicklungspolitik zu helfen sei. Zu diesem Zweck müßten, neben der Bereitstellung staatlicher Fonds, vor allem Maßnahmen auf dem Gebiet des Ausbildungswesens, der Absatzwege sowie der horizontalen Zusammenarbeit zwischen Einheiten armer Gebiete und wirtschaftlich fortgeschrittenen Gebieten u.a. getroffen werden (109).

Nach offiziellen Angaben vom Mai 1985 gibt es in der Volksrepublik nach wie vor 14 Mio. "arme Bauernhaushalte" (= 70 Millionen Personen), deren Elend durch fehlende Arbeit, fehlende Ausrüstungen, durch Naturkatastrophen oder aber durch persönliches Mißgeschick verursacht worden sei. Für diesen Bevölkerungsanteil, der immerhin 8% der Landbewohner ausmacht, will die Regierung die Steuern entweder reduzieren oder ganz streichen. Zusätzlich sollen diese Haushalte niedrig verzinsliche Kredite erhalten (110).

#### 4.5. Dörfliche Bildungspolitik und Kulturarbeit

Wenn die Industrialisierung des Dorfes greifen soll, so müssen dafür, neben einem wohlfunktionierenden Verantwortlichkeitssystem, auch gewisse infrastrukturelle Voraussetzungen erfüllt sein, u.a. die Ausbildung der Bauern, unter denen es immer noch eine hohe Analphabetenrate gibt. Durch die Volkszählung vom Juli 1982 beispielsweise wurden 253 Millionen "Analphabeten oder Halbanalphabeten" ermittelt.

Inzwischen gibt es Bemühungen um eine langfristig angelegte "Kulturarbeit auf dem Lande". Bereits Anfang 1982 waren im Zuge dieser Politik 2.400 Kulturzentren auf Kreisebene, 23.000 Kulturzentren auf Kommuneebene, 83.000 Filmvorführgruppen, 1.600 Büchereien und 140.000 Dorclubs entstanden - eine beachtliche Zahl, für das riesige China allerdings nur ein Tropfen auf den heißen Stein!

Innerdienstlich gibt es eine Reihe von Anweisungen über die "richtige Handhabung der Kulturarbeit", wo Detailhinweise für die Machart von Filmen, Dramen, Liedern und Büchern gegeben werden, die vor allem für Bauern verständlich sein sollen und wo sich auch Empfehlungen für die Ausgestaltung von Kulturzentren finden (111).

#### 4.6. Dörfliche Sozialpolitik? Pensionszahlungen an Bauern

Das staatliche Sozialsystem steckt noch in den Kinderschuhen. Wo es überhaupt existiert, trägt es Danwei-Charakter.

Im August 1982 gab das Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht und Fischerei bekannt, daß in elf Provinzen an insgesamt 426.000 Bauern Alterspensionen gezahlt werden, und zwar von ihren ehemaligen Kollektiven. Männer über 65 und Frauen über 60 könnten solche Pensionen erhalten, falls sie mehr als zehn Jahre in der betreffenden Danwei gearbeitet haben. Die monatlichen Zahlungen erfolgen zumeist in Deputaten mit zusätzlichen Bargeldzahlungen - zusammen rd. 20 Yuan.

In der Regel freilich nehmen ältere Bauern dieses Pensionsbezugsrecht nicht in Anspruch, sondern lassen sich lieber leichte Arbeit zuweisen, die entsprechende Lohnzahlungen nach sich zieht. Dies ist ein Modus vivendi, wie er sich zumindest in einer vorindustriellen Arbeitswelt noch bewerkstelligen läßt (weitere Einzelheiten in: C.a., August 1982, Ü 30).

Eins der sozialen Hauptprobleme des neuen Kurses bleibt der wachsende Einkommensunterschied. Die Gerüchte um die "10.000-Yuan-Haushalte" wurden schon nach kurzer Zeit so intensiv, daß sich die *Volkszeitung* (112) veranlaßt sah, die bei den Städtern herrschende "exzessiven" Vorstellungen über Reiche Bauern aufs Korn zu nehmen. In Wahrheit handle es sich dabei nur um ein "paar Tropfen in einem Ozean".

#### 5. Dezentralisierungseffekte

Seit Gründung der Volksrepublik haben drei große Kursänderungen in der Landwirtschaftspolitik stattgefunden, die erste 1950-52 ("Landreform"), die zweite zwischen 1955 und 1958 (Vergenossenschaftlichung und "Volkskommunalisierung" der Landwirtschaft), die dritte in den Jahren 1978-85, als die Bauernhaushalte wieder in

die "Unabhängigkeit" entlassen wurden. Marksteine für Stufe Drei sind nicht nur die unter Abschnitt 3 erwähnten Einzelmaßnahmen, sondern auch die Tatsache, daß sogar auf den Staatsfarmen, die rd. 4% der gesamten Ackerfläche der VR China bewirtschaften, rd. fünf Millionen Personen ("Arbeiter", nicht "Bauern" genannt) beschäftigen, weitgehend für den Export produzieren und so gar nicht für Verantwortlichkeitssysteme prädestiniert zu sein scheinen, gewisse "Unabhängigkeits"-Modalitäten eingeführt wurden. Der "Beschluß über Fragen zur Verwaltung von Staatsfarmen" vom September 1979 beispielsweise sieht vor, daß einzelne Arbeitsgruppen mit der Farmverwaltung Verträge über bestimmte Arbeits- oder Ertragsleistungen abschließen können. Dieses "unabhängige Wirtschaften" griff schnell um sich. 1984 beispielsweise waren in der Provinz Heilongjiang bereits 3.000 solche Vertragsverhältnisse geschlossen worden (113). In der Provinz Hubei wurden etwa 210.000 "Arbeiter" (auf Staatsfarmen) zu individuellen Bauern, die sich vor allem auf Neulandgewinnung spezialisierten. An Vertragshaushalten gab es dort Anfang Januar 1984 bereits 58.067 (114).

Die wachsende "Selbständigkeit" der Bauern zeigt sich nicht nur bei den oben beschriebenen "Verantwortlichkeitssystemen", sondern beginnt sich darüber hinaus auch auf anderen Gebieten bemerkbar zu machen!

- Bei Wirtschaftskatastrophen verließen sich die Bauern früher fast ganz auf die Hilfe des Staates, während sie heutzutage immer mehr zur Eigenhilfe und -vorsorgeversicherung übergehen (115).

- Auch der Wasserbau, früher fast ausschließlich Sache der jeweiligen Provinzregierungen, wird neuerdings auf mehrere Schultern verteilt, wobei Kollektive, Gruppen und Haushalte sich zu bestimmten "selbstverantwortlichen" Leistungen verpflichten (116).

- Während ferner früher die Schulen in den ländlichen Gebieten im allgemeinen vom Staat betrieben wurden, begannen 1983 erstmals in der Provinz Hebei Versuche, den Betrieb der Grund- und Unteren Mittelschulen den ländlichen Kollektiven anzuvertrauen. Den Bauern steht das Recht zu, Lehrer für ihre Schulen auszuwählen und anzustel-

len. Der Staat verpflichtet sich demgegenüber zu erhöhten Kapazitäten bei den Schwerpunktschulen und Oberen Mittelschulen sowie bei den ländlichen Fachschulen. Viele dieser Maßnahmen werden im Vertragswege erledigt (117).

- Des weiteren schließen Kollektive oder Haushaltsringe Verträge mit Forschungsinstitutionen über die Bereitstellung populärwissenschaftlicher Informationen ab. Als Vertragspartner kommen dabei auch Wissenschaftler jener 33 Zweiginstitute der Akademie der Wissenschaften in Betracht, die über ganz China verteilt sind und 1986 10.600 Mitarbeiter beschäftigten. Außerdem verpflichten manche Kollektive "dörfliche Beratungsdienste".

Bis 1978 war fast alles "von oben herab" angeordnet worden, was die Bauern aus ihrer praktischen Erfahrung eigentlich besser wußten: wie, was, wieviel, welche Sorten angebaut, wieviel Kunstdünger gebraucht, was ausgesät und wann geerntet werden sollte - dies alles geschah ohne Mitsprache der Bauern! Vieh- und Geflügelzucht, ein traditionelles Nebengewerbe der Bauern, galt als "kapitalistisch"!

Durch das neue Landwirtschaftsrecht sind diese Zustände, wie die Reformen meinen, endlich vom Kopf auf die Füße gestellt worden.

#### Anmerkungen:

- 1) Abgedruckt im Volltext in: IS, Juli 1979, S.102-119; August 1979, S.91-112 und September 1979, S.104-115; chin. Fassung in: RMRB, 6.10.79.
- 2) Dazu Wu Xiang, Wo guo nongcunzhi da xiwang zhi suozai ("Wie es um die großen Hoffnungen der Landwirtschaft unseres Staates bestellt ist"), Beijing 1984, S.160 ff.
- 3) Ebenda, S.162.
- 4) Im einzelnen sind diese Bestimmungen abgedruckt in: IS, Oktober 1979, S.93-111 und Dezember 1979, S.106-115.
- 5) So BRu 1981, Nr.39, S.3 f.
- 6) XNA, 9.2.83.
- 7) Zu diesen Vorwürfen vgl. C.a., September 1979, Ü 47; Oktober 1979, Ü 57 und August 1980, Ü 53.
- 8) XNA, 6.10.79.
- 9) Voller Text in: RMRB, 12.6.84.
- 10) Jingji ribao, 25.3.85, S.1.
- 11) ZHRMGHG fagui mulu (1949 nian - 1982 nian)
- 12) ZHRMGHG fagui huibian, fortan FGHB.
- 13) FGHB, Bd.XI, S.65.
- 14) Ebenda, S.88.
- 15) FGHB, Bd.VI, S.433.
- 16) FGHB, Bd.XIII, S.198.
- 17) GB 1982, S.532.
- 18) FGHB, Bd.XIII, S.195.
- 19) RMRB, 25.7.82.
- 20) Ban yue tan 1981, Nr.8.
- 21) FGHB, Bd.II, S.660.
- 22) FGHB, Bd.VI, S.450.

- 23) GB 1982, S.503.
- 24) GB 1980, S.302.
- 25) GB 1982, S.554.
- 26) Ebenda, S.556.
- 27) GB 1979, S.386.
- 28) GB 1981, S.356.
- 29) Abgedruckt im vollen Wortlaut in: Zhongguo nungye nianjin 1985 ("Landwirtschaftsjahrbuch der VR China 1985"), Beijing 1986, S.450-454; fortan abgekürzt als "ZGNYNJ".
- 30) Ebenda, S.454-456.
- 31) Ebenda, S.456-458.
- 32) Ebenda, S.458-461.
- 33) Ebenda, S.461-463.
- 34) Ebenda, S.463 f.
- 35) Ebenda, S.464 f.
- 36) Ebenda, S.465-467.
- 37) Ebenda, S.467 f.
- 38) Ebenda, S.469 f.
- 39) Ebenda, S.470 f.
- 40) Ebenda, S.471.
- 41) Ebenda, S.471 f.
- 42) Ebenda, S.472 f.
- 43) Ebenda, S.474 f.
- 44) Ebenda, S.475-477.
- 45) RMRB, 23.9.79.
- 46) Abgedruckt in: Faxue yanjiu, März 1981, S.111-118; Übersetzung in IS, Mai 1981, S.74-83.
- 47) Radio Harbin in SWB, FE, 7222, B 2, S.11-16.
- 48) Nongcun jingji zhengce wushi ti ("Fünfzig Fragen über die Wirtschaftspolitik auf den Dörfern"), Jiangsu 1981, S.34.
- 49) Ebenda, S.34.
- 50) So z.B. BRu 1984, Nr.9, S.31.
- 51) Nongcun, a.a.O., S.34.
- 52) RMRB, 9.6.84; C.a., Juni 1984, Ü 44.
- 53) Nongmin ribao nach BRu 1985, Nr.50, S.29.
- 54) entfällt
- 55) Näheres C.a., Dezember 1979, Ü 52.
- 56) "Eine Zeitbombe im Sozialismus-Gebäude der VR China: Das Einzelwirtschafts- und Haushaltsquotensystem", C.a., Juli 1981, S.429-439, 435 ff.
- 57) Ebenda, S.437 f.
- 58) Dazu im einzelnen mit Nachweisen Oskar Weggel, "Die stille Revolution: Wandlungen in den Eigentumsvorstellungen und im Sachenrecht der VR China", C.a., Januar 1982, S.15-21, 18.
- 59) XNA, 26.3.87.
- 60) Ebenda.
- 61) BRu 1986, Nr.47, S.19-21.
- 62) RMRB, 2.12.84.
- 63) Einzelheiten dazu in: BRu 1986, Nr.19, S.22-24.
- 64) RMRB, 16.5.81.
- 65) RMRB, 12.6.84.
- 66) BRu 1987, Nr.5/6, S.17 f.
- 67) BRu 1983, Nr.9, S.5 f.
- 68) Abgedruckt in: ZHRMGHG fagui xuanji, Beijing 1956, S.441-443.
- 69) Zhongguo nongmin bao ("Chinesische Bauernzeitung"), 6.9.84, S.1.
- 70) Jian C.Oi, "Peasant Grain Marketing and State Procurement: China's Grain Contracting System" in: C.Q. 1986, Nr.106, S.272-290, 279 f.
- 71) Abgedruckt in: Jingji ribao, 25.3.85, S.1; referiert auch in: C.a., März 1985, Ü 41.
- 72) XNA, 24.5.85; C.a., Mai 1985, Ü 29.
- 73) Gongren ribao, 8.3.85, zit. nach C.a., März 1985, Ü 42.
- 74) RMRB, 31.1.85.
- 75) C.a., Februar 1983, Ü 39.
- 76) RMRB, 4.9.58.
- 77) RMRB, 7.7.80.
- 78) Nachweis in: C.a., November 1981, Ü 34.
- 79) "China's Socialist Economy", Foreign Languages Press, Beijing 1981.
- 80) RMRB, 7.7.80.
- 81) Zur Diskussion um den bis dahin geltenden Eigentumsbegriff vgl. auch Jingji yanjiu 1979, Nr.1, S.21; GMRB, 7.2.80.

- 82) ZHRMGHG fagui xuanji ("Sammlung von Gesetzen und Regelungen der VR China"), Beijing 1956, S.127-135, fortan FGXJ.  
 83) FGXJ, S.136-159.  
 84) Ebenda, S.151.  
 85) Ebenda, S.165-196.  
 86) Ebenda, S.197-219.  
 87) RMRB, 9.4.58.  
 88) XNA, 25.8.81, zit. nach SWB, 29.8.81.  
 89) XNA, 3.1.84.  
 90) XNA, 1.2.83.  
 91) XNA, 24.4.84.  
 92) All diese Studien sind abgedruckt in: Fei Xiaotong, "Chinese Village Closed-up", Beijing 1983, S.16 ff., 158 ff., 197 ff. und 211 ff.  
 93) Vgl. z.B. ebenda, S.169 und 180.  
 94) Ebenda, S.203.  
 95) Ebenda, S.208.  
 96) BRu 1985, Nr.14, S.26.  
 97) Ebenda, S.27.  
 98) XNA, 13.2.85; C.a., Februar 1985, Ü 41.  
 99) Abgedruckt in: RMRB, 22.10.84.  
 100) BRu 1986, Nr.44, S.18.  
 101) Angaben des Leiters des Staatlichen Amtes für Bodenverwaltung, Wang Xianjin, in: BRu 1986, Nr.52, S.5.  
 102) Nr.20, 6.10.81.  
 103) GMRB, 4.9.83; C.a., Oktober 1983, Ü 44.  
 104) BRu 1984, Nr.3, S.11.  
 105) RMRB, 24.4.81.  
 106) GB 1986, S.243.  
 107) BRu 1986, Nr.3, S.18.  
 108) BRu 1986, Nr.44, S.30.  
 109) Näheres dazu mit Nachweisen in: C.a., Juni 1986, Ü 36.  
 110) XNA, 18.5.85; C.a., Mai 1985, Ü 36.  
 111) C.a., Januar 1982, Ü 20.  
 112) RMRB, 22.2.84.  
 113) RMRB, 11.4.84, S.2.  
 114) RMRB, 3.1.84, S.1.  
 115) Dazu BRu 1986, Nr.37, S.22 f.  
 116) Ebenda, S.23.  
 117) Vgl. u.a. BRu 1984, Nr.15, S.4, 31.

YU-HSI NIEH

## Politische Liberalisierung in Taiwan

### Rückblick auf das Jahr des Tigers und Ausblick auf das Jahr des Hasen

#### I. Weichen für den Liberalisierungskurs

Das Neujahr nach dem traditionellen chinesischen Mondkalender fiel in diesem Jahr auf den 29. Januar. Volkstümlich wird in China jedes Jahr mit dem Namen eines Tieres bezeichnet; insgesamt sind es zwölf Tiere, die einen Zyklus ergeben, und zwar in der Reihenfolge: Ratte, Ochse, Tiger, Hase, Drache, Schlange, Pferd, Schaf, Affe, Hahn, Hund und Schwein. 1984 war wieder der Anfang eines neuen Reigens. Nach Ratte, Ochse (1985) und Tiger (1986) wird 1987 durch den Hasen symbolisiert.

Aus diesen Tierkreiszeichen ist auch das chinesische Horoskop entwickelt worden. Danach wird nicht nur das Schicksal des einzelnen Menschen, sondern auch der Ausgang aller Ereignisse während des Jahres vom Charakter des jeweiligen Tieres positiv oder negativ bestimmt. Mag dies auch ein Aberglaube sein, so hat doch auch der Aberglaube manchmal einen psychologischen Einfluß im Leben. So scheint, Zufall oder nicht, das Horoskop für Taiwan, wo der traditionelle Glaube mit dem steigenden sozialen Wohlstand merklich wiederbelebt worden ist, im Ablauf der letzten beiden Jahre nicht ganz unzutreffend zu sein.

Politisch wie wirtschaftlich befand sich die Insel noch 1985, im Jahr des Ochsen, infolge einer Reihe von Problemen und Skandalen auf einem Tiefpunkt. Es war von Vertrauenskrise die Rede, da die Regierung bei der Überwindung der dringenden Probleme buchstäblich "wie der Ochs vorm Berge" stand.

Im Jahr des Tigers, 1986, gewann die Entwicklung überraschend wieder an Kraft. Sowohl im wirtschaftlichen als auch im politischen Bereich wurden die Weichen für einen neuen liberalen Kurs gestellt. Im Hinblick auf das laufende Jahr wird erwartet, daß der Hase auch gut läuft, aber er hat ganz bestimmt nicht die Schwungkraft wie

der Tiger. Denn der Hase ist ja "hasenfüßig". Mit anderen Worten, die Weichen für die Liberalisierung sind zwar gestellt, doch ist der Kurs noch nicht ganz stabil. Es geht immer noch um eine Probefahrt; so sind auch Pannen nicht ausgeschlossen.

#### II. Innenpolitik

Die größten Ereignisse auf der Insel im Jahr des Tigers waren die Ankündigung einer baldigen Aufhebung des fast 40 Jahre lang andauernden Ausnahmezustands und die Geburt der Oppositionspartei "Minzhu-jinbu Dang" (Demokratische Fortschrittspartei, nachfolgend MJD). Damit ist ein Umbruch der politischen Landschaft eingetreten.

Noch vor dem Rückzug der Guomintang-Regierung (Kuomintang, nachfolgend GMD) nach Taiwan hatte das Oberkommando auf der Insel angesichts der bedrohlichen Lage im Bürgerkrieg gegen die Kommunisten auf dem chinesischen Festland den Ausnahmezustand über die Region Taiwan verhängt, und am 2. November desselben Jahres erklärte der Exekutiv Yuan (Kabinett der Republik

China) das Gesamtgebiet Chinas einschließlich Taiwans zum Kriegsgebiet (Jiezhhan-diqu). Da der Bürgerkrieg praktisch längst zum Waffenstillstand gekommen und das soziale Leben zusammen mit dem steigenden Wirtschaftswohlstand ständig stabiler geworden ist, hielten viele den "ewigen" Ausnahmezustand für ein großes politisches Übel, das dem Ruf der GMD-Regierung im Inland wie im Ausland sehr schadete. Zwar ist das alltägliche Leben der meisten Einwohner, wie die Regierung argumentiert, nicht besonders eingengt, doch gab und gibt es Pressezensur und "Parteiverbot" (Untersagung neuer politischer Parteien). Vor allem wurde das Notstandsgesetz des häufigen als Mittel zur Unterdrückung von Regierungskritikern mißbraucht.

1986 folgte die politische Wende auf die Rückschläge des Vorjahres: Anfang 1985 wurde die Verwicklung des Geheimdienstes Taiwans in einen Mord in den USA an Henry Liu, dem Autor einer kritischen Biographie über Präsident Jiang Jingguo (Chiang Ching-kuo) offiziell bestätigt; die Zahlungsunfähigkeit der zehnten Kreditgenossenschaft infolge wiederholt skandalöser Geldmanipulationen, die